



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
**Amt für Justizvollzug**



**Kindes- und  
Erwachsenenschutzbehörden**

im Kanton Zürich

---

**VBZH** VEREIN  
BERUFS-  
BEISTAND-  
SCHAFTEN  
KANTON  
ZÜRICH

## Empfehlungen zur Zusammenarbeit

Ausgearbeitet durch

das Amt für Justizvollzug Kanton Zürich (vertreten durch Bewährungs- und Vollzugsdienste),

KESB-Präsidiolen-Vereinigung Kanton Zürich und

Verein Berufsbeistandschaften Kanton Zürich

Version V01.00

Stand 01.01.2019



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>5</b>
1.1.	Zielgruppe .....	5
1.2.	Aufgaben und Rollen involvierter Stellen .....	5
1.2.1.	<i>Amt für Justizvollzug Kanton Zürich (JuV)</i> .....	5
a)	<i>Bewährungs- und Vollzugsdienste Kanton Zürich (BVD)</i> .....	5
b)	<i>Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies</i> .....	6
c)	<i>Massnahmenzentrum Uitikon (MZU)</i> .....	6
d)	<i>Psychiatrisch-Psychologischer Dienst (PPD)</i> .....	6
e)	<i>Untersuchungsgefängnisse Zürich (UGZ)</i> .....	6
f)	<i>Vollzugseinrichtungen Zürich (VEZ)</i> .....	6
1.2.2.	<i>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)</i> .....	7
1.2.3.	<i>Beistandspersonen</i> .....	7
1.2.4.	<i>KESB-Präsidien-Vereinigung (KPV)</i> .....	7
1.2.5.	<i>Verein Berufsbeistandschaften Kanton Zürich (VBZH)</i> .....	8
<b>2.</b>	<b>Grundlagen Sanktionenvollzug .....</b>	<b>9</b>
2.1.	Sanktionenrecht .....	9
2.2.	Vollzug von Strafen .....	9
2.2.1.	<i>Allgemeines</i> .....	9
2.2.2.	<i>Vorladung und Verhaftung zum Vollzug</i> .....	9
2.2.3.	<i>Vollzugsarten</i> .....	10
2.2.4.	<i>Bedingte Entlassung</i> .....	11
2.2.5.	<i>Endstrafe</i> .....	11
2.3.	Vollzug strafrechtlicher Massnahmen .....	11
2.3.1.	<i>Allgemein</i> .....	11
2.3.2.	<i>Verfahrensablauf Vollzug Massnahmen</i> .....	12
2.3.3.	<i>Aufhebung stationärer Massnahmen (Art. 62c StGB)</i> .....	13
2.3.4.	<i>Aufhebung vollzugsbegleitende ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB</i> .....	14
2.4.	Vollzug einer Verwahrung .....	14
2.5.	Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts (sog. Nachverfahren; Art. 363ff. StPO) .....	14
2.6.	Vollzug Bewährungshilfe und Weisungen .....	15
2.6.1.	<i>Bewährungshilfe</i> .....	15
2.6.2.	<i>Weisungen</i> .....	15
2.7.	Soziale Betreuung .....	16
2.8.	Betreuung / Fürsorgepflicht .....	16
2.9.	Vollzugskosten .....	16
2.10.	Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie ausländerrechtliche Haft .....	17
2.10.1.	<i>Untersuchungs- und Sicherheitshaft (von Staatsanwaltschaft angeordnet; Art. 220 und 440 StPO)</i> .....	17



2.10.2.	<i>Ersatzmassnahmen</i> .....	17
2.10.3.	<i>Sicherheitshaft (von Vollzugsbehörde angeordnet; §22 StJVG)</i> .....	18
2.10.4.	<i>Ausländerrechtliche Haft</i> .....	18
<b>3.</b>	<b>Grundlagen Erwachsenenschutz</b> .....	<b>19</b>
3.1.	Verfahrensablauf KESB .....	19
3.2.	Subsidiarität .....	20
3.3.	Erwachsenenschutzmassnahmen .....	20
3.3.1.	<i>Beistandschaften</i> .....	20
3.3.2.	<i>Fürsorgerische Unterbringung (FU)</i> .....	22
3.4.	Melderechte und Meldepflichten .....	23
3.4.1.	<i>Melderecht und Meldepflicht nach ZGB</i> .....	23
3.4.2.	<i>Meldepflichten nach StGB und StPO</i> .....	23
3.4.3.	<i>Verletzung der Meldepflicht</i> .....	24
3.4.4.	<i>Zusammenarbeitspflicht</i> .....	24
<b>4.</b>	<b>Empfehlungen zur Zusammenarbeit</b> .....	<b>25</b>
4.1.	Allgemeine Empfehlungen .....	25
4.2.	Zusammenarbeit am runden Tisch .....	25
4.3.	Konkrete Tipps .....	25
4.3.1.	<i>Zuständigkeit</i> .....	25
4.3.2.	<i>Form einer Meldung</i> .....	25
4.3.3.	<i>Meldezeitpunkt</i> .....	26
4.3.4.	<i>Inhalt der Meldung</i> .....	26
4.3.5.	<i>Beilagen zur Meldung</i> .....	26
4.3.6.	<i>Eingangsbestätigung der KESB</i> .....	26
4.3.7.	<i>Amtshilfpflicht (externe Schnittstelle)</i> .....	26
4.4.	Besonderheit Fürsorgerische Unterbringung (FU).....	27
4.5.	Zusammenarbeit bei Aufhebung der stationären Massnahme (Art. 62c StGB) und im sog. Nachverfahren (Art. 363ff. StPO).....	27
4.6.	Zusammenarbeit bei bestehender Beistandschaft .....	28
4.7.	Zusammenarbeit nach Entscheid der KESB (Mitteilung) .....	28
<b>5.</b>	<b>Exkurs: Kinder und Jugendliche</b> .....	<b>29</b>
5.1.	Allgemeines.....	29
5.2.	Kinderschutzmassnahmen .....	29
5.3.	Melderechte und Meldepflichten .....	29
5.4.	Empfehlungen zur Zusammenarbeit.....	30
<b>6.</b>	<b>Impressum und Dokumentenprotokoll</b> .....	<b>32</b>
6.1.	Impressum .....	32
6.2.	Freigaben .....	32
6.3.	Literaturhinweise .....	32



6.3.1.	<i>Erwachsenenschutz</i> .....	32
6.3.2.	<i>Sanktionenvollzug</i> .....	32
6.4.	Abkürzungsverzeichnis .....	33
<b>7.</b>	<b>Fallbeispiele</b> .....	<b>34</b>
7.1.	Erwachsenenschutzmassnahme während stationärer Massnahme nach Art. 59 StGB .....	34
7.1.1.	<i>Ausgangslage</i> .....	34
7.1.2.	<i>Abklärung und mögliche Lösungsansätze</i> .....	35
7.1.3.	<i>Fallvariante: FU nach Aufhebung der Massnahme</i> .....	36
7.2.	Erwachsenenschutzmassnahme bei Vollzug einer langjährigen Freiheitsstrafe und ambulanter Massnahme .....	37
7.2.1.	<i>Ausgangslage</i> .....	37
7.2.2.	<i>Abklärung und mögliche Lösungsansätze</i> .....	37
7.3.	Erwachsenenschutzmassnahme nach bedingter Entlassung aus stationärer Massnahme nach Art. 59 StGB und während Bewährungshilfe .....	39
7.3.1.	<i>Ausgangslage</i> .....	39
7.3.2.	<i>Abklärung und mögliche Lösungsansätze</i> .....	39
7.4.	Erwachsenenschutzmassnahme während Verwahrungsvollzug.....	41
7.4.1.	<i>Ausgangslage</i> .....	41
7.4.2.	<i>Abklärung und mögliche Lösungsansätze</i> .....	42
7.5.	Kinder und Jugendliche .....	43
7.5.1.	<i>Erstes Fallbeispiel: Niederkunft im Gefängnis Zürich</i> .....	43
7.5.2.	<i>Zweites Fallbeispiel: Niederkunft in der JVA Hindelbank, Klientin ist gesund, vorzeitiger Strafantritt wegen Mord</i> .....	43

# 1. Ausgangslage

Die vorliegenden Empfehlungen sollen die wichtigsten rechtlichen Grundlagen des Sanktionenvollzugs sowie des Erwachsenenschutzes aufzeigen. Im Sinne der Praxisvereinheitlichung soll die Vorgehensweise bei einer Meldung des Amtes für Justizvollzug an die KESB geregelt und die Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Organisationen geklärt werden, bildet diese doch ein wesentliches Element für einen nahtlosen Übergang vom Straf- und Massnahmenvollzug zu einem wirksamen Erwachsenenschutz. Die Empfehlungen wollen eine zweckmässige und zielorientierte Zusammenarbeit sicherstellen und Doppelspurigkeiten vermeiden helfen, um im Interesse der schutz- und hilfsbedürftigen Personen einen effizienten Ablauf zwischen allen Beteiligten zu gewährleisten. Die Empfehlungen betreffen die Unterstützung inhaftierter und/oder verurteilter volljähriger Personen sowie deren Kinder.

## 1.1. Zielgruppe

Die Empfehlungen richten sich an Mitarbeitende des Amtes für Justizvollzug vom Kanton Zürich, an Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich sowie an die Beistandspersonen im Erwachsenenschutz im Kanton Zürich. Die Erwägungen in Ziff. 3.3.2, Ziff. 4.3, Ziff. 4.4.1 und Ziff. 5.3 richten sich ebenfalls an Mitarbeitende der Jugend- / Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich.

## 1.2. Aufgaben und Rollen involvierter Stellen

### 1.2.1. Amt für Justizvollzug Kanton Zürich (JuV)

Das Amt für Justizvollzug (JuV) setzt sich zusammen aus der Amtsleitung und aus den sechs Hauptabteilungen Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD), Justizvollzugsanstalt Pöschwies (JVA), Massnahmenzentrum Uitikon (MZU), Psychiatrisch-Psychologischer Dienst (PPD), Untersuchungsgefängnisse Zürich (UGZ) und Vollzugseinrichtungen Zürich (VEZ).

Das JuV ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen, für den Vollzug von Freiheitsentzug und geschlossener Unterbringung an Jugendlichen sowie für die Durchführung der Bewährungshilfe und Kontrolle von auferlegten Weisungen. Das Amt vollzieht zur Sicherung von Strafverfahren Untersuchungs-, Sicherheitshaft und Auslieferungshaft sowie zur Sicherung von ausländerrechtlichen Entscheiden und Verfahren im Auftrag des Migrationsamtes Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft und Durchsetzungshaft. Zu diesem Zweck betreibt das Amt die für die Durchführung der Vollzüge notwendigen Anstalten, Gefängnisse, Massnahmenzentren und Dienste und sorgt für die Durchführung und Entwicklung geeigneter Vollzugs-, Therapie-, Beratungs- und Behandlungsformen innerhalb wie auch ausserhalb der Vollzugseinrichtungen.

#### a) Bewährungs- und Vollzugsdienste Kanton Zürich (BVD)

Die Bewährungs- und Vollzugsdienste sind sanktionenrechtliche Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe. Sie fördern die Rückfallverminderung von straffälligen Personen und leisten damit einen Beitrag zur gesellschaftlichen Sicherheit. Übernahme von Eigenverantwortung und soziale Integration der Straffälligen gehören zu den wichtigsten Zielen. Die Mitarbeitenden der Bewährungs- und Vollzugsdienste berücksichtigen in ihrer Arbeit die spezifischen Delikte, das Risikopotential und den Entwicklungsbedarf straffälliger Personen.

Ergänzend werden straffällige Personen in Untersuchungshaft und Gefängnisvollzug von freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des team72<sup>1</sup> betreut.

---

<sup>1</sup> Das team72 trägt zu einer verbesserten Resozialisierung von Straffälligen bei und schliesst mit seinem Angebot eine wichtige Lücke im Übergang vom Sanktionenvollzug in die Freiheit. Es sieht sich mehrfach mandatiert und fühlt sich den Interessen von Klienten/-innen und der Gesellschaft gleichermassen verpflichtet. Im Vordergrund der Tätigkeit stehen die Erschliessung sozialer Einbindungen sowie die Verbesserung von



### **b) Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies**

Die JVA Pöschwies bietet 400 Plätze für volljährige Männer, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr Dauer, zu einer stationären therapeutischen Massnahme (Behandlung einer psychischen Störung in geschlossenem Rahmen) oder zu einer Verwahrungsmassnahme verurteilt worden sind. Der JVA angegliedert ist das Haus Lägern, welches 23 Plätze für den offenen Strafvollzug und das Arbeitsexternat sowohl im Straf- als auch Massnahmenvollzug anbietet.

Die JVA Pöschwies verfügt über einen internen Sozial- und Arztdienst. Die JVA sorgt für die Betreuung der inhaftierten Personen, für eine sinnvolle Beschäftigung und bei Bedarf für berufliche Ausbildung, Sozialberatung, ärztliche Versorgung und seelsorgerische Unterstützung. Sie sorgt für die Sicherheit im Innern wie gegen aussen.

### **c) Massnahmenzentrum Uitikon (MZU)**

Das MZU ist eine Massnahmenvollzugseinrichtung mit insgesamt 64 Plätzen für straffällige männliche Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 29 Jahren.

In das MZU werden einerseits Personen aufgenommen, die zu einer Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB<sup>2</sup> verurteilt wurden. Zweck dieser Massnahme ist es, dem jungen Verurteilten die Fähigkeit zu vermitteln, selbstverantwortlich und straffrei zu leben, wobei insbesondere seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern ist. Andererseits werden aber auch Jugendliche aufgenommen, die das 16. Altersjahr erreicht haben und die zu einer Schutzmassnahme oder zu Freiheitsentzug nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurden.

Das MZU sorgt für die notwendige berufliche und schulische Ausbildung, die sozialpädagogischen Fördermassnahmen, die therapeutische Abklärung und Behandlung sowie die Sozialberatung und die ärztliche und seelsorgerische Betreuung der Eingewiesenen.

### **d) Psychiatrisch-Psychologischer Dienst (PPD)**

Dem PPD obliegt die psychiatrische und psychotherapeutische Normal- und Krisenversorgung der in den Vollzugseinrichtungen des JuV eingewiesenen Personen. Der PPD führt im Auftrag der einweisenden Behörden gerichtlich angeordnete therapeutische Massnahmen sowie bei Bedarf und auf Antrag einer inhaftierten Person auch freiwillige deliktpräventive Therapien durch. Die Einzel- oder Gruppentherapien werden entweder während des Freiheitsentzugs (d.h. stationär oder strafvollzugsbegleitend ambulant) oder ausserhalb des Freiheitsentzugs (d.h. ambulant) durchgeführt.

### **e) Untersuchungsgefängnisse Zürich (UGZ)**

In den UGZ wird in erster Linie Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft gemäss Art. 220ff. StPO<sup>3</sup> vollzogen (vgl. hinten Ziff. 2.10). Ausnahmsweise wird in den Betrieben der UGZ auch (vorzeitiger) Strafvollzug durchgeführt, bis die inhaftierte Person in eine geeignete Vollzugseinrichtung übertreten kann.

Das Gefängnis Zürich verfügt neben Männerplätzen zusätzlich auch über eine Frauenabteilung. Das Gefängnis Limmattal verfügt zudem über eine Jugendabteilung für den Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft an männlichen Jugendlichen.

Das Gefängnis Dielsdorf wiederum ist ein reines Frauengefängnis mit einer Abteilung Untersuchungshaft und einer Abteilung für (kurzen) Strafvollzug. Das Gefängnis Dielsdorf ist überdies in der Lage, weibliche Jugendliche und Mütter mit ihrem Kleinkind aufzunehmen.

### **f) Vollzugseinrichtungen Zürich (VEZ)**

In den VEZ werden Kurzstrafen mit einer Dauer von längstens 18 Monaten vollzogen (siehe hinten 2.2.). Das Flughafengefängnis betreibt zusätzlich eine Abteilung für ausländerrechtliche Administrativhaft, wo sowohl Männer als auch Frauen untergebracht werden können (siehe hinten Ziff. 2.10).

---

Verhaltensfertigkeiten betreuter Personen. Die Gewährleistung einer Tagesstruktur und eines förderlichen Wohnumfelds hat eine hohe Priorität ([www.team72.ch](http://www.team72.ch)).

<sup>2</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

<sup>3</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.



In den übrigen Gefängnissen erfolgt der Vollzug der Freiheitsstrafen im geschlossenen Rahmen. In dieser Vollzugsform können Fluchten und damit Gefahr für Dritte wirksam verhindert werden. Das Vollzugszentrum Bachtel vollzieht Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen<sup>4</sup> im offenen Rahmen. Diese Vollzugsform eignet sich für Personen, bei denen weder Fluchtgefahr noch Gemeingefährlichkeit vorliegen.

In der Halbgefangenschaft Winterthur erfolgt der Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der Halbgefangenschaft, das heisst, verurteilte Personen verbringen ihre Freizeit in Gefangenschaft, während sie tagsüber ihrer gewohnten Tätigkeit nachgehen können.

### **1.2.2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Die KESB nimmt die Aufgaben auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes wahr, die ihr durch eidgenössisches und kantonales Recht sowie durch Staatsverträge zugewiesen sind. Sie stellt insbesondere den Schutz von Personen sicher, die nicht in der Lage sind, die für sie notwendige Unterstützung einzuholen. Im Kanton Zürich betreiben die Gemeinden 13 interdisziplinär zusammengesetzte KESB. Zu diesem Zweck haben sie sich – mit Ausnahme der Stadt Zürich, die bildet als einzige eine nur aus einer Gemeinde bestehende Behörde – interkommunal organisiert. Träger der KESB sind damit Zweckverbände oder Sitzgemeinden, denen die umliegenden Gemeinden angeschlossen sind. Die örtliche Zuständigkeit dieser sogenannten KESB-Kreise verlaufen meist gemäss den Bezirksgrenzen, mit Ausnahme der Bezirke Bülach und Uster, die je zweigeteilt sind, und der Bezirke Winterthur und Andelfingen, die sich zu einem Kreis zusammengeschlossen haben. Eine KESB besteht aus mindestens drei Behördenmitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie entscheidet jeweils in dreiköpfigen Spruchkörpern. Bestimmte, weniger eingreifende Geschäfte, können durch ein Einzelmitglied erledigt werden. Jedem Spruchkörper gehören mindestens je ein Mitglied der Fachrichtungen Recht und Soziale Arbeit an. Zusätzlich gehören der KESB Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit und Treuhandwesen an. Die Behörde wird bei der Bearbeitung der anfallenden Geschäfte unterstützt von Fachmitarbeitenden aus den oben genannten Berufsgebieten sowie kaufmännischen Mitarbeitenden. Für Aufgaben wie Inventaraufnahmen, Vermögensanlagen, Berichtsprüfungen und Erbschaftsangelegenheiten verfügen die KESB über spezialisierte Dienste.

### **1.2.3. Beistandspersonen**

Die Beistandspersonen führen im Rahmen ihres von der KESB zugewiesenen Auftrages eigenverantwortlich Massnahmen (Beistandschaften) im Kindes- und Erwachsenenschutz. Mindestens alle zwei Jahre erstatten sie über ihre Arbeit Bericht zuhanden der KESB, welche Aufsichtsorgan ist. Die Massnahmen im Erwachsenenschutz werden von Beistandspersonen geführt, die entweder von einer Gemeinde oder von einem Zusammenschluss mehrerer Gemeinden (Zweckverband, regionalem Sozialdienst) angestellt sind, oder von Privatpersonen – sogenannte Private Mandatspersonen (PriMa). Private Mandatsträger führen in der Regel Massnahmen für die direkten Angehörigen. Kinderschutzmassnahmen werden in den Mandatszentren der Kinder- und Jugendzentren (KJZ) geführt. In der Stadt Zürich führen die Sozialzentren der Sozialen Dienste sowohl die Kindes- als auch die Erwachsenenschutzmassnahmen.

### **1.2.4. KESB-Präsiden-Vereinigung (KPV)**

Die KPV bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton Zürich, die Koordination der Zusammen-

---

<sup>4</sup> Die Ersatzfreiheitsstrafe tritt anstelle der Busse oder Geldstrafe, wenn ein Verurteilter die Busse oder Geldstrafe nicht bezahlt und diese auf dem Betreibungsweg nicht eingebracht werden kann.



arbeit untereinander sowie die Förderung der fachlichen Vernetzung. Sie hat keine Weisungsbefugnisse gegenüber ihren Mitgliedern, weshalb Zusammenarbeitspapiere wie das vorliegende als Empfehlung gelten.

#### **1.2.5. Verein Berufsbeistandschaften Kanton Zürich (VBZH)**

Fast alle kommunalen und interkommunalen Erwachsenenschutzstellen sind zusammengeschlossen im Verein VBZH. Der Verein nimmt die gemeinsamen Interessen der Berufsbeistandschaften in Kooperation mit den gesetzgebenden und ausführenden Organen, insbesondere KESB, Kanton und Gemeinden im Kanton Zürich wahr. Der Verein strebt eine gute Zusammenarbeit an mit allen Stellen, Organisationen und Personen, die im Bereich Erwachsenenschutz Aufgaben haben oder für die Führung der Massnahme wichtig sind (Psychiatrie, Heime, Spitäler usw.). Auch er hat gegenüber seinen Mitgliedern keine Weisungsbefugnisse.



## **2. Grundlagen Sanktionenvollzug**

### **2.1. Sanktionenrecht**

Das Sanktionenrecht unterscheidet zwischen Strafen und Massnahmen. Mit der Strafe erfolgt ein schuldausgleichender Eingriff in die Rechtsgüter der beschuldigten Person (vgl. Art. 47 Abs. 1 StGB). Massnahmen kommen dann zum Zug, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen und ein Behandlungsbedürfnis besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (Art. 56 Abs. 1 StGB). Ziel des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen ist es, neue Straftaten zu verhindern bzw. die Rückfallgefahr zumindest zu verringern (vgl. Art. 75 Abs. 1 StGB). Der Justizvollzug soll die sozialen Fähigkeiten der Gefangenen fördern; er soll auf deren Persönlichkeit und Verhalten einwirken. Zudem sollen Vorkehrungen getroffen werden, um das künftige soziale Umfeld der entlassenen Gefangenen zu stabilisieren. Die Mehrheit der Straftäterinnen und -täter verbüssen zeitlich begrenzte Sanktionen. Sie kehren also früher oder später wieder in die Gesellschaft zurück. Deshalb müssen sie auf diesen Schritt vorbereitet werden.

Die Vollzugseinrichtung hat zusammen mit der eingewiesenen Person einen Vollzugsplan zu erstellen (Art. 75 Abs. 3 bzw. Art. 90 Abs. 2 StGB). Dieser hat Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Ausbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Außenwelt und die Vorbereitung der Entlassung zu enthalten. Der Vollzugsplan ist das Planungsinstrument zur Konkretisierung der Vollzugsziele im Einzelfall. Die eingewiesene Person hat bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken (Art. 75 Abs. 4 StGB).

Die Kantone haben sich im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs zu drei regionalen Konkordaten zusammengeschlossen. Die Richtlinien des Ostschweizer Konkordats sind nicht direkt anwendbar; ihr Inhalt muss in den Kantonen in die Gesetzgebung bzw. die Anwendungspraxis übernommen werden.

### **2.2. Vollzug von Strafen**

#### **2.2.1. Allgemeines**

Strafen sind die Busse (Art. 106 StGB), die Geldstrafe (Art. 34 StGB) und die Freiheitsstrafe (Art. 40f. StGB). Beim Vollzug von Bussen und Geldstrafen verbleibt die verurteilte Person in Freiheit. Bei Freiheitsstrafen kann das Gericht den Vollzug ganz oder teilweise bedingt aufschieben (Art. 42f. StGB); die Freiheitsstrafe ist nur dann zu verbüssen, wenn die verurteilte Person während der Probezeit eine neue Straftat verübt oder sich nicht an Auflagen hält (Art. 46 StGB). Die Freiheitsstrafen sind mit Ausnahme der seltenen lebenslänglichen Freiheitsstrafen zeitlich exakt definiert. Die verurteilten Personen sind spätestens bei Vollzugsende wieder in Freiheit zu entlassen.

#### **2.2.2. Vorladung und Verhaftung zum Vollzug**

Befindet sich eine Person auf freiem Fuss, wird sie bei bekannter Wohnadresse zum Strafvollzug mit einer Vorlaufzeit von üblicherweise 3-5 Monaten zwecks Regelung der persönlichen Verhältnisse vorgeladen. Erscheint die Person nicht zum rechtskräftig verfügten Antrittstermin, wird sie zur polizeilichen Verhaftung ausgeschrieben. Eine Verhaftung erfolgt in der Regel kurze Zeit später.

Die Polizeibehörden sind bei Verhaftung von Personen, welche Kinder betreuen, sensibilisiert und es findet erfahrungsgemäss – unter Mitwirkung der BVD – eine Koordination mit der KESB statt, so dass die Kinder auch alternativ platziert oder durch eine andere Person betreut werden können. Kleinkinder können in Ausnahmefällen mit der Mutter im Strafvollzug untergebracht werden. Je nach Belegungssituation ist jedoch eine Platzierung mit Kind nicht möglich, so dass eine andere Betreuung gefunden werden muss. Daher empfiehlt sich ein frühzeitiger und transparenter Informationsaustausch zwischen den Behörden.

### 2.2.3. Vollzugsarten

#### **Halbgefängenschaft (HG)**

Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von zwölf Monaten können in Form der HG vollzogen werden. Die verurteilte Person setzt dabei ihre Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt (Art. 77b StGB). Voraussetzung für die Zulassung zur HG ist, dass die verurteilte Person in der Schweiz ein Anwesenheitsrecht hat und während der Strafverbüsung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt. Während der HG behält die verurteilte Person ihr Erwerbseinkommen. Sie hat sich an den Vollzugskosten mit einem Beitrag zu beteiligen (Art. 380 Abs. 2 StGB).

#### **Electronic Monitoring (EM)**

EM gelangt als Vollzugsform bei kurzen Freiheitsstrafen (20 Tage bis ein Jahr) oder als Arbeitsexternat gegen Ende der Verbüsung einer längeren Freiheitsstrafe zum Einsatz. In Abstimmung mit der Vollzugsbehörde, der verurteilten Person und den mit ihr zusammenlebenden Personen wird ein Wochenplan mit Arbeits- und Hausarrest-Zeiten festgelegt. Es wird elektronisch über einen Sender am Fuss der verurteilten Person und einen Empfänger in ihrer Wohnung überwacht, ob dieser Wochenplan eingehalten wird. Die verurteilte Person muss für diese Vollzugsform über eine feste Unterkunft, einen Telefonanschluss oder Mobilfunkempfang sowie eine Arbeit verfügen oder eine Ausbildung absolvieren. Sie hat einen Beitrag an die Vollzugskosten sowie teilweise erhöhte Telefonkosten zu leisten. Seit Januar 2018 ist EM gesamtschweizerisch als Vollzugsform eingeführt.

#### **Gemeinnützige Arbeit (GA)**

Für Freiheitsstrafen bis höchstens sechs Monate kann die betroffene Person auf Gesuch hin ihre Strafe mit der Leistung gemeinnütziger Arbeit abarbeiten. Die Arbeit wird in der Freizeit geleistet in sozialen Einrichtungen oder Werken in öffentlichem Interesse, zum Beispiel in einem Spital, einem Altersheim, einer Natur- und Umweltschutzorganisation oder einem Gemeindebetrieb. Die Bewährungs- und Vollzugsdienste klären zusammen mit der verurteilten Person die Einsatzmöglichkeiten und vermitteln einen geeigneten Einsatzort. Sie bestimmen den Zeitraum, in dem die GA zu leisten ist. Die GA ist innerhalb von längstens zwei Jahren zu leisten; bei Bussen, innert einem Jahr. Pro Woche sind in der Regel mindestens 8 Stunden gemeinnützige Arbeit zu erbringen. Ein Tag Freiheitsstrafe entspricht vier Stunden GA. Die Bewilligung zur Verbüsung der Strafe in GA kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, zum Beispiel an die Teilnahme an einem Lernprogramm.

#### **Normalvollzug**

Ist der Vollzug in Form der Halbgefängenschaft oder des EM nicht möglich, verbüsst die verurteilte Person ihre Freiheitsstrafe im Normalvollzug. Dabei verbringt sie ihre Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Regel in der Anstalt (Art. 77 StGB). Die verurteilte Person ist zur Arbeit verpflichtet (Art. 81 Abs. 1 StGB). Gewöhnlich befindet sich der Arbeitsplatz in der Vollzugseinrichtung. Mit ihrer Zustimmung kann die verurteilte Person auch ausserhalb der Einrichtung bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt werden (Art. 81 Abs. 2 StGB). Strafen und/oder Massnahmen werden nach Möglichkeit im offenen Strafregime durchgeführt. Tagsüber arbeitet die inhaftierte Person in einem anstaltsinternen Werkbetrieb und befindet sich im Gruppenvollzug. Der Einschluss in der Zelle erfolgt nachts. Wenn die Gefahr besteht, dass eine verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht, wird sie in das geschlossene Strafregime versetzt.

Ausgänge und Urlaube sind Vollzugslockerungen und stellen Lernfelder im Hinblick auf die Entlassung dar. Sie werden von der Vollzugsbehörde gewährt, wenn den Gefangenen seitens der Justizvollzugsanstalt eine gute Führung attestiert wird und wenn die Einschätzung der Flucht- und Rückfallgefahr dies zulässt. Aufgrund des Verhaltens einer gefangenen Person können Ausgänge und Urlaube jederzeit gekürzt, gesperrt oder mit Auflagen versehen werden. Ausgänge dauern gewöhnlich maximal fünf Stunden; Beziehungsurlaube sind je nach Progressionsstufe auf 36 bis maximal



56 Stunden beschränkt, einschliesslich der Übernachtung. Ausgänge und Urlaube dienen der Pflege von Beziehungen mit der Aussenwelt. Während eines Sachurlaubs, welcher tagsüber stattzufinden hat und maximal 16 Stunden dauert, werden unaufschiebbare und nicht delegierbare wichtige Angelegenheiten persönlicher, rechtlicher oder existentieller Natur erledigt.

### **Modifizierter Strafvollzug**

Von den für den Vollzug geltenden Regeln darf zugunsten des Gefangenen in Ausnahmefällen abgewichen werden (Art. 80 StGB), wenn dies der Gesundheitszustand des Gefangenen erfordert sowie bei Schwangerschaft, Geburt und unmittelbar nach Geburt sowie zur gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kleinkind, sofern dies im Interesse des Kindes liegt. Bei einer Unterbringung ausserhalb der Strafanstalt untersteht die betroffene Person den Reglementen dieser Einrichtung, soweit die Vollzugsbehörde nichts Anderes verfügt.

### **Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX)**

Bei längeren Freiheitsstrafen kann die verurteilte Person vor der Entlassung zwecks Eingliederung in den Arbeitsmarkt zum Arbeitsexternat (AEX) zugelassen werden. Im Arbeitsexternat arbeitet die verurteilte Person ausserhalb der Anstalt und verbringt ihre Ruhe- und Freizeit in der Anstalt (Art. 77a Abs. 2 StGB). Beim WAEX als zusätzliche weitere Vollzugsstufe vor der Entlassung arbeitet die verurteilte Person nicht nur extern, sie wohnt auch ausserhalb der Anstalt, untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde (Art. 77a Abs. 3 StGB). Die Voraussetzungen für die Zulassung zum AEX und zum WAEX wie auch die Dauer dieser Vollzugsphasen werden von den Vollzugskordaten geregelt. Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens sind die konkreten Vollzugsschritte individuell im Vollzugsplan festzulegen. Der während des Arbeitsexternats erzielte Lohn wird der verurteilten Person gutgeschrieben. Daraus hat sie sich an den Vollzugskosten zu beteiligen (Art. 380 Abs. 2 StGB).

#### **2.2.4. Bedingte Entlassung**

Erfüllt eine eingewiesene Person alle gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Art. 86 StGB), hat sie einen Anspruch auf bedingte Entlassung aus dem Vollzug einer Sanktion. Die Prüfung der bedingten Entlassung obliegt der Vollzugsbehörde. Dabei wird ein Bericht der Anstaltsleitung und allenfalls der therapieverantwortlichen Person eingeholt und die eingewiesene Person wird angehört. Der Entscheid über die bedingte Entlassung ist aufgrund einer Beurteilung des mutmasslichen künftigen Wohlverhaltens (Legalprognose) zu fällen, d.h. es ist eine Gesamtwürdigung sämtlicher prognostisch relevanter Umstände vorzunehmen. Bei einer bedingten Entlassung wird eine Probezeit aufgelegt und in der Regel eine Bewährungshilfe sowie gegebenenfalls Weisungen erteilt (vgl. Art. 87 StGB).

#### **2.2.5. Endstrafe**

Sind die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nicht erfüllt, so verbleibt die eingewiesene Person im Vollzug der Sanktion (Art. 86 Abs. 3 StGB). Die Vollzugsbehörde hat in diesem Fall mindestens einmal jährlich neu zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung vorliegen und diese gewährt werden kann. Verneint sie dies, verbleibt die eingewiesene Person bis zum Strafende oder bis zum Erreichen der Höchstdauer einer Massnahme im Vollzug, wobei die Massnahme auf diesen Zeitpunkt hin aufzuheben ist.

### **2.3. Vollzug strafrechtlicher Massnahmen**

#### **2.3.1. Allgemein**

Das Gesetz unterscheidet zwischen stationären therapeutischen Massnahmen (Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB, Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB und Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB), der ambulanten Behandlung (Art. 63 StGB) und der Ver-



wahrung (Art. 64 StGB). Die Massnahme wird beendet, wenn sie zur Verhinderung von neuen Straftaten nicht mehr notwendig erscheint. Beim Vollzug von Massnahmen werden die Vorschriften zur Arbeitspflicht und zum Arbeitsentgelt sowie zum Arbeits- sowie Wohn- und Arbeitsexternat sinngemäss angewendet (Art. 90 Abs. 2bis und Abs. 3 StGB).

### **2.3.2. Verfahrensablauf Vollzug Massnahmen**

#### **Ambulante Behandlung / ambulante Massnahme (Art. 63 StGB)**

Hat der Täter in Zusammenhang mit einer psychischen Störung oder einer Suchterkrankung eine Straftat verübt und genügt eine ambulante Behandlung, um dem Rückfallrisiko zu begegnen, so kann das Gericht diese anordnen. Zusätzlich kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Wurde mit der ambulanten Massnahme eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen, entscheidet das Gericht, ob der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben oder die ambulante Massnahme gleichzeitig mit der Freiheitsstrafe vollzogen wird. Grundsätzlich ist eine ambulante Behandlung auf fünf Jahre befristet, wobei sie bei Vorliegen einer psychischen Störung jeweils um ein bis fünf Jahre durch das Gericht verlängert werden kann, wenn dies zur Verhinderung weiterer Straftaten nötig erscheint. Im Falle des gleichzeitigen Strafvollzugs wird der Straftäter in einer Justizvollzugseinrichtung ambulant behandelt. Andernfalls wird die deliktorientierte ambulante Therapie durch anerkannte Psychiater und Psychotherapeuten in Freiheit durchgeführt.

#### **Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)**

Das Ziel einer stationären therapeutischen Massnahme für junge Erwachsene, welche zur Zeit der Tat zwischen 18 und 25 Jahre alt waren und bei welchen die Tatbegehung im Zusammenhang mit einer erheblichen Störung in der Persönlichkeitsentwicklung steht, liegt in der Behandlung dieser Entwicklungsstörung. Dadurch soll der Gefahr der Begehung von weiteren Straftaten durch die verurteilte Person begegnet werden. Die stationären Massnahmen für junge Erwachsene müssen in speziellen Massnahmenvollzugseinrichtungen getrennt von den übrigen Anstalten und Einrichtungen durchgeführt werden.

#### **Stationäre Suchtbehandlung (Art. 60 StGB)**

Hat eine straffällige Person die Tat im Zusammenhang mit ihrer Suchterkrankung begangen, kann das Gericht die Suchtbehandlung anordnen, wenn dadurch erwartet werden kann, dass der Gefahr weiterer solcher Straftaten begegnet wird. Das Ziel liegt in der Behandlung der Suchterkrankung. Dadurch soll der Gefahr der Begehung von weiteren Straftaten durch die verurteilte Person begegnet werden. Die Vollzugsbehörden haben jährlich zu prüfen, ob die Massnahme aufzuheben oder weiterzuführen ist. Die Dauer der Suchtbehandlung ist grundsätzlich auf drei Jahre beschränkt. Das Gericht kann sie jedoch einmal um ein Jahr verlängern, wenn die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung noch nicht erfüllt sind. Die Suchtbehandlung wird stationär in spezialisierten Einrichtungen oder in einer psychiatrischen Klinik vollzogen.

#### **Stationäre Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB)**

Wurde eine Straftat im Zusammenhang mit einer psychischen Störung begangen, kann das Gericht eine stationäre therapeutische Massnahme zur Behandlung der psychischen Störung anordnen, wenn damit der Gefahr weiterer Straftaten begegnet werden kann. Ziel ist die Behandlung der psychischen Störung und dadurch die Verminderung des Rückfallrisikos. Die Dauer der stationären Behandlung ist auf fünf Jahre beschränkt. Sie kann aber durch das Gericht um jeweils längstens fünf Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung noch nicht erfüllt sind. Die Vollzugsbehörde hat jährlich zu prüfen, ob die betroffene Person bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist. Stationäre Behandlungen von psychischen Störungen werden in Massnahmenvollzugseinrichtungen, Kliniken oder bei einem entsprechenden therapeutischen Angebot in Justizvollzugsanstalten vollzogen.

## **Bedingte Entlassung aus einer Massnahme (Art. 62 StGB)**

Die betroffene Person wird aus dem stationären Vollzug der Massnahme bedingt entlassen, sobald ihr Zustand es rechtfertigt, dass ihr Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren. Bei der bedingten Entlassung aus einer Massnahme nach Artikel 59 beträgt die Probezeit ein bis fünf Jahre, bei der bedingten Entlassung aus einer Massnahme nach den Artikeln 60 und 61 ein bis drei Jahre. Die bedingt entlassene Person kann verpflichtet werden, sich während der Probezeit ambulant behandeln zu lassen. Die Vollzugsbehörde kann für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Bei der ambulanten Behandlung nach Art. 63 StGB ist keine bedingte Entlassung vorgesehen. Sie endet mit der Aufhebung, wenn sie erfolgreich abgeschlossen werden konnte, deren Fortdauer als aussichtslos erscheint oder wenn die gesetzliche Höchstdauer (bei Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelabhängigen) erreicht ist.

### **2.3.3. Aufhebung stationärer Massnahmen (Art. 62c StGB)**

Im Grundsatz gilt, dass eine Massnahme aufgehoben werden muss, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 56 Abs. 6 StGB) oder wenn sich während des Vollzugs eine Massnahme nicht mehr als sinnvoll und/oder zweckmässig erweist.

Das Gesetz sieht drei mögliche Aufhebungsgründe vor (Art. 62c Abs. 1 StGB):

- a) die Durchführung oder Fortführung erscheint als aussichtslos;
- b) die Höchstdauer nach Art. 60 und 61 StGB ist erreicht und die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung sind nicht eingetreten (d.h. die Massnahme muss als aussichtslos angesehen werden);
- c) eine geeignete Einrichtung existiert nicht oder nicht mehr (d.h. die Massnahme kann nicht wirksam durchgeführt werden).

Eine Massnahme kann nur so lange weitergeführt werden, als sie Erfolgsaussichten hat, d.h. es geht nicht an, die Weiterführung nur damit zu rechtfertigen, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, während der Massnahmendauer eine deutliche Verringerung der Gefahr weiterer Delikte zu erzielen oder dass der damit verbundene Freiheitsentzug die betroffene Person an der Begehung neuer Straftaten hindert. Sie würde sich sonst nicht mehr von der Verwahrung unterscheiden. Gleichzeitig soll das Scheitern einer Massnahme nicht leichthin angenommen werden. Erforderlich ist, dass sich eine Massnahme als definitiv undurchführbar erweist. Eine vorübergehende Krise der betroffenen Person allein genügt nicht (vgl. Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Auflage, Art. 62c N 18).

Mit der rechtskräftigen Aufhebung einer Massnahme endet diese und es besteht keine Möglichkeit mehr Auflagen oder Weisungen zu erteilen.

Falls noch eine Reststrafe besteht, so kann die Vollzugsbehörde beim Gericht deren Anordnung verlangen (vgl. Art. 62c Abs. 2 StGB). Anstelle des Strafvollzugs kann das Gericht eine andere Massnahme anordnen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen (vgl. Art. 62c Abs. 2 StGB).

Falls der aufgehobenen Massnahme eine Straftat nach Art. 64 Abs. 1 StGB zu Grunde lag und ernsthaft zu erwarten ist, dass die verurteilte Person weitere Taten dieser Art begehen könnte, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die nachträgliche Verwahrung im Sinne von Art. 62c Abs. 4 StGB anordnen.

In Art. 62c Abs. 5 StGB ist eine Meldung an die Erwachsenenschutzbehörde vorgesehen, wenn die Vollzugsbehörde bei Aufhebung der Massnahme eine Erwachsenenschutzmassnahme für angebracht hält.

### **2.3.4. Aufhebung vollzugsbegleitende ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB**

Eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme kann aufgehoben werden, wenn sie erfolgreich abgeschlossen wurde oder auch wenn deren Fortführung als aussichtslos erscheint (Art. 63a Abs. 2 lit. a und b StGB). Im Weiteren wird sie dann aufgehoben, wenn die gesetzliche Höchstdauer für die Behandlung von Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelabhängigen erreicht wurde (Art. 63a Abs. 2 lit. c StGB).

Scheitert eine ambulante Behandlung, so besteht für die Vollzugsbehörde auch nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe noch die Möglichkeit, die Anordnung einer stationären Massnahme beim zuständigen Gericht zu verlangen, allerdings unter strenger Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes.

## **2.4. Vollzug einer Verwahrung**

Ziel jeder Verwahrung ist der Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern oder Straftäterinnen. Das Gericht ordnet eine Verwahrung an, wenn der Täter oder die Täterin eine Straftat begangen hat, die im Strafgesetz mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren bedroht ist und er/sie zudem mit dieser Tat eine Person in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität schwer verletzt hat oder verletzen wollte. Weitere Voraussetzungen sind, dass bei der straffälligen Person entweder wegen einer anhaltenden und langdauernden psychischen Störung oder aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale, der Tatumstände oder der gesamten Lebensumstände ein hohes Rückfallrisiko besteht und eine Behandlung aussichtslos oder der Erfolg einer Behandlung zumindest unwahrscheinlich erscheint.

Seit Umsetzung der Verwahrungsinitiative kann das Gericht auch eine lebenslängliche Verwahrung bei ganz bestimmten Verbrechen, deren Aufzählung sich in Art. 64 Abs. 1bis StGB findet, anordnen. Zudem muss die straffällige Person mit ihrer Tat eine Person besonders schwer in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzt haben oder verletzt haben wollen. Die Rückfallgefahr muss von zwei unabhängigen Gutachtern als sehr hoch und eine Behandlung des Täters / der Täterin dauerhaft als nicht erfolgsversprechend eingestuft werden.

Die Verwahrung wird in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter / die Täterin wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist (Art. 64 Abs. 4 StGB).

## **2.5. Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts (sog. Nachverfahren; Art. 363ff. StPO)**

Gegenstand eines selbständigen nachträglichen Entscheides im Sinne von Art. 363ff StPO bildet die nachträgliche Abänderung oder Ergänzung der Sanktionsfolgen rechtskräftiger Strafurteile wie bspw.:

- die Verlängerung einer stationären Massnahme nach Art. 59 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 4 StGB
- die nachträgliche Anordnung einer stationären Massnahme (Art. 65 Abs. 1 und 2 StGB)
- die nachträgliche Anordnung einer anderen Massnahme (Art. 62c Abs. 2 und 3 StGB)
- die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung nach Aufhebung einer Massnahme (Art. 62c Abs. 4 StGB)
- etc.

Es soll einer späteren Entwicklung Rechnung getragen werden, wobei das ursprüngliche Verfahren fortgesetzt wird. Die dem Gericht zustehende Entscheidungsfreiheit beschränkt sich im Nachverfahren einzig auf die vorzunehmende Sanktionsanpassung. Solche nachträglichen Entscheide im Nachverfahren sind subsidiär.

Kommt es wegen neuer Straftaten zu einer Anklage, übernimmt das dafür zuständige Gericht auch die Abänderungen und Ergänzungen des vorherigen Urteils (Art. 81 Abs. 4 lit. b, Art. 326 Abs. 1 lit. g StPO).

## **2.6. Vollzug Bewährungshilfe und Weisungen**

Bewährungshilfe und Weisungen stellen eine besondere Art von flankierender Unterstützung dar, die der Verminderung der Rückfallgefahr während einer Probezeit oder während einer ambulanten Behandlung in Freiheit dienen.

### **2.6.1. Bewährungshilfe**

Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe (Art. 93 StGB).

Die Bewährungshilfe

- arbeitet risiko- und deliktorientiert;
- koordiniert die Betreuung;
- berät im Bereich Arbeit, Unterkunft, Wohnen, Budget, Zahlungswesen etc.;
- vermittelt spezielle Fachhilfe (Finanzen, Gesundheit, Rechtsfragen etc.).

Die Kantone stellen für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann (Art. 96 StGB). Während der Probezeit einer bedingten oder teilbedingten Strafe (Art. 44 Abs. 2 StGB) oder einer bedingten Entlassung (Art. 62 Abs. 2 und 3, Art. 64a Abs. 1 und Art. 87 Abs. 2 StGB) sowie bei ambulanter Behandlung in Freiheit (Art. 63 Abs. 2 StGB) wird in der Regel Bewährungshilfe angeordnet, wobei die verurteilte Person zur Zusammenarbeit verpflichtet ist. Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden (Art. 93 Abs. 1 StGB). Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde arbeitet risiko- und deliktorientiert (z.B. Tatbearbeitung und Wiedergutmachung) und leistet oder vermittelt die erforderliche Sozial- und Fachhilfe. Dabei arbeitet sie mit anderen Stellen zusammen und koordiniert die Betreuung. Die Aufgaben beinhalten je nach Bedarf die individuelle Beratung und Begleitung der entlassenen Person bei der Stellensuche, bei Berufs- und Arbeitsschwierigkeiten, bei der Unterkunftssuche und beim Wohnen, bei finanziellen Angelegenheiten, namentlich bei der Erstellung eines Budgets, beim Zahlungswesen oder beim Durchführen von Schuldenregulierungen oder -sanierungen, bei Versicherungsfragen (z.B. Sozialversicherung wie AHV, IV, Kranken- und Unfallversicherung, berufliche Vorsorge) oder beim Vermitteln von spezieller Fachhilfe namentlich im Bereich Finanzen, Gesundheit, Beziehung, Rechtsfragen (Miete, Arbeit, Sozialversicherung).

Die Bewährungshilfe orientiert sich am Unterstützungsbedarf der verurteilten Person und stellt damit einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit dar.

Die Kantone richten die Bewährungshilfe ein. Sie können diese Aufgabe privaten Vereinigungen übertragen. Die Bewährungshilfe obliegt in der Regel dem Kanton, in dem die betreute Person Wohnsitz hat (Art. 376 StGB).

### **2.6.2. Weisungen**

Bei besonderen Problemstellungen können Weisungen (Art. 94 StGB) erteilt werden, insbesondere in Bezug auf die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung.

Die Weisungen werden von den BVD kontrolliert.

## 2.7. Soziale Betreuung

Die Kantone stellen für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann (Art. 96 StGB).

Im Kanton Zürich wird dieses Angebot durch die Vollzugseinrichtungen sichergestellt und nicht durch die Bewährungshilfe der BVD.

Je nach Haftart und Aufenthaltsdauer sorgt die Vollzugseinrichtung selber für soziale Betreuung oder sie vermittelt die nötige Unterstützung und koordiniert die Zusammenarbeit.

Aufgaben der Betreuungspersonen des Justizvollzugs:

- Unterstützungsbedarf abklären
- Beratung und Betreuung
- Leistung oder Vermittlung von Sachhilfe (Antrag an Sozialhilfeorgan)
- Sozialversicherungen abklären
- Entlassungsvorbereitungen
- Etc.

## 2.8. Betreuung / Fürsorgepflicht

Unter anderem aus Art. 75 Abs. 1 StGB ergibt sich während des strafrechtlichen Freiheitsentzugs eine besondere Fürsorgepflicht für die eingewiesenen Personen. Diese umfasst auch deren soziale Bedürfnisse. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Vollzugseinrichtungen, von sich aus die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schaden von den unterstützungsbedürftigen Gefangenen im Rahmen des Möglichen abzuwenden.

Die zuständigen Stellen des Justizvollzugs (Sozialdienste der Vollzugseinrichtungen, Bewährungshilfe) stellen die Schnittstelle zwischen den eingewiesenen Personen und vielen externen Vernetzungspartnern, namentlich auch den Sozialhilfeorganen dar. Mit der eingewiesenen Person wird ein Eintritts- bzw. Abklärungsgespräch durchgeführt, u.a. mit dem Ziel, den Unterstützungsbedarf zu klären (z.B. Fragen zum Umgang mit der Situation des Freiheitsentzugs, zur sozialen Sicherung, zur Situation von Angehörigen, zur finanziellen Situation der eingewiesenen Personen eingeschlossen die Schuldenregulierung). Dieser Bedarf und die zu treffenden Massnahmen werden im Vollzugsplan nach Art. 75 Abs. 3 bzw. Art. 90 Abs. 2 StGB festgehalten. Die eingewiesene Person hat bei diesen Bemühungen aktiv mitzuwirken (Art. 75 Abs. 4 StGB).

## 2.9. Vollzugskosten

Vollzugskosten sind jene Kosten, die durch den Vollzug einer strafrechtlichen Sanktion oder Haft verursacht werden. Sie umfassen die Kosten für die Gewährleistung der Sicherheit, Bewachung, Betreuung und Beschäftigung der inhaftierten Person sowie justizspezifische Leistungen von psychiatrischen Kliniken oder Suchteinrichtungen. Vollzugsbedingte Nebenkosten hängen unmittelbar mit dem Haftzweck oder der Durchführung des Vollzugs einer Strafe oder einer Massnahme zusammen. Vollzugskosten und vollzugsbedingte Nebenkosten werden vom Urteilkanton bzw. von der für den Vollzug verantwortlichen kantonalen Einweisungsbehörde getragen.

Es gilt die persönlichen Auslagen der betroffenen Person davon abzugrenzen, welche grundsätzlich durch sie selbst getragen werden müssen.

Detaillierte Ausführungen: unter [www.skos.ch](http://www.skos.ch) -> Schlussbericht Schnittstelle Justizvollzug – Sozialhilfe der KKJPD, SODK, SKOS, 01.01.2016.





## **2.10. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie ausländerrechtliche Haft**

### **2.10.1. Untersuchungs- und Sicherheitshaft (von Staatsanwaltschaft angeordnet; Art. 220 und 440 StPO)**

Die Untersuchungshaft (U-Haft) ist eine verfahrenssichernde Massnahme im Rahmen einer Strafuntersuchung. Sie beginnt mit ihrer Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht und endet mit dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht, dem vorzeitigen Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder mit der Entlassung der beschuldigten Person während der Untersuchung (Art. 220 Abs. 1 StPO).

Als Sicherheitshaft gilt die Haft während der Zeit zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder der Entlassung (Art. 220 Abs. 2 StPO).

Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ausserdem Flucht-, Verdunklungs-, Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr besteht (Art. 221 StPO).

Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden in der Regel in Haftanstalten vollzogen, die diesem Zweck vorbehalten sind und die daneben nur dem Vollzug kurzer Freiheitsstrafen dienen. Die soziale Betreuung und die medizinische Versorgung der Gefangenen werden gewährleistet. Den Gefangenen wird bei persönlichen Problemen im Zusammenhang mit der Haft oder für die Vorbereitung der Entlassung auf Gesuch Sozialberatung (durch den Sozialdienst der Haftanstalt oder externe Dienste) vermittelt. Bei gesundheitlichen Problemen wird der Zugang zu einer medizinischen Fachperson sichergestellt.

Für Gefangene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft gilt keine Arbeitspflicht. Wenn der Stand der Untersuchung nicht dagegenspricht und es die Infrastruktur der Haftanstalt erlaubt, wird arbeitswilligen Gefangenen nach Möglichkeit eine geeignete Arbeit verschafft oder sie können sich selber Arbeit beschaffen. Für geleistete Arbeit erhalten die Gefangenen eine Entschädigung, die sie teilweise für den persönlichen Bedarf nutzen können. Bei Beschäftigungslosigkeit besteht in der Regel kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Personen in Untersuchungshaft und im Kurzstrafenvollzug (bis sechs Monate) sind oft nur kurz in der betreffenden Haftanstalt und die Haftanstalten verfügen bei Eintritt regelmässig nicht über sämtliche notwendigen Informationen. In diesen Fällen ist es oft nicht möglich, die verlangten Unterlagen, z.B. Bankkonto-Auszüge etc. zu beschaffen. Die Gefangenen dürfen selber nicht telefonieren, Schreiben dauert lange (mit Postkontrolle via Staatsanwaltschaft). Selber können die Personen nicht auf ihre Konten zugreifen. Bei einmaligen und dringend notwendigen Leistungen rechtfertigt es sich deshalb, einen verkürzten Unterstützungsantrag einzureichen. Dafür sind Sozialarbeitende zuständig.

### **2.10.2. Ersatzmassnahmen**

Das Gericht ordnet an Stelle der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft Ersatzmassnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Ersatzmassnahmen sind namentlich die Leistung eines Geldbetrages als Sicherheit, die Auflage, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden, einer geregelten Arbeit nachzugehen oder sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle zu unterziehen (Art. 237 StPO). Je nach der Organisation im Kanton kann der Sozialdienst der Haftanstalt oder die Bewährungshilfe mit der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Ersatzmassnahmen betraut werden, jedoch werden aktuell Ersatzmassnahmen nicht durch die BVD überwacht.

### **2.10.3. Sicherheitshaft (von Vollzugsbehörde angeordnet; §22 StJVG)**

Vor oder mit Einleitung des Nachverfahrens kann die Vollzugsbehörde eine Person in Sicherheitshaft versetzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder Freiheitsstrafe kommt und Haftgründe (Wiederholungs- oder Fluchtgefahr) vorliegen oder die Erfüllung des Massnahmenzwecks nicht anders gewährleistet werden kann. Die Vollzugsbehörde gelangt in diesen Fällen innert 48 Stunden seit der Festnahme mit der Antragstellung um Weiterführung der Sicherheitshaft an das zuständige Gericht (§ 22 StJVG).

Im Weiteren kann die Vollzugsbehörde eine eingewiesene Person in Sicherheitshaft versetzen, wenn eine freiheitsentziehende Massnahme vorübergehend undurchführbar erscheint und dies zu einer erheblichen Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenzwecks führt (§ 22a StJVG). Die eingewiesene Person wird dann während dieser Zeit in ein Gefängnis versetzt.

### **2.10.4. Ausländerrechtliche Haft**

Unter den Begriff ausländerrechtliche Haft fallen die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. Personen in ausländerrechtlicher Haft sind nicht zwecks Bestrafung inhaftiert, sondern um die Durchsetzung ausländerrechtlicher Massnahmen sicherzustellen.

#### **Vorbereitungshaft (Art. 75 AIG)**

Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens sicherzustellen, kann eine Person, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, unter bestimmten Voraussetzungen während der Vorbereitung des Entscheides über ihre Aufenthaltsberechtigung für höchstens sechs Monate in Haft genommen werden (Art. 75 AIG).

#### **Ausschaffungshaft (Art. 76 AIG und Art. 77 AIG)**

Die Ausschaffungshaft dient der Sicherstellung des Vollzuges eines Weg- oder Ausweisungsent-scheides und dauert je nach Haftgrund vorerst höchstens 60 Tage (Art. 76 AIG und Art. 77 AIG).

#### **Durchsetzungshaft (Art. 78 AIG)**

Hat eine Person ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung auf Grund ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann sie, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Haft genommen werden. Die Haft kann für einen Monat angeordnet und mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde jeweils um zwei Monate verlängert werden (Art. 78 AIG).

#### **Maximale Haftdauer (Art. 79 AIG)**

Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft sowie die Durchsetzungshaft dürfen zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Die maximale Haftdauer kann mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um eine bestimmte Dauer, jedoch höchstens um zwölf Monate, für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren um höchstens sechs Monate verlängert werden. Dies wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 AIG).

#### **Haftvollzug (Art. 81 Abs. 2 AIG)**

Die Haft ist in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die inhaftierten Ausländerinnen und Ausländer sind von Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug gesondert unterzubringen. Es ist ihnen soweit möglich geeignete Beschäftigung anzubieten. (Art. 81 Abs. 2 AIG). Für die Entschädigung und deren Verwendung gelten die gleichen Regeln wie für Gefangene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

### 3. Grundlagen Erwachsenenschutz

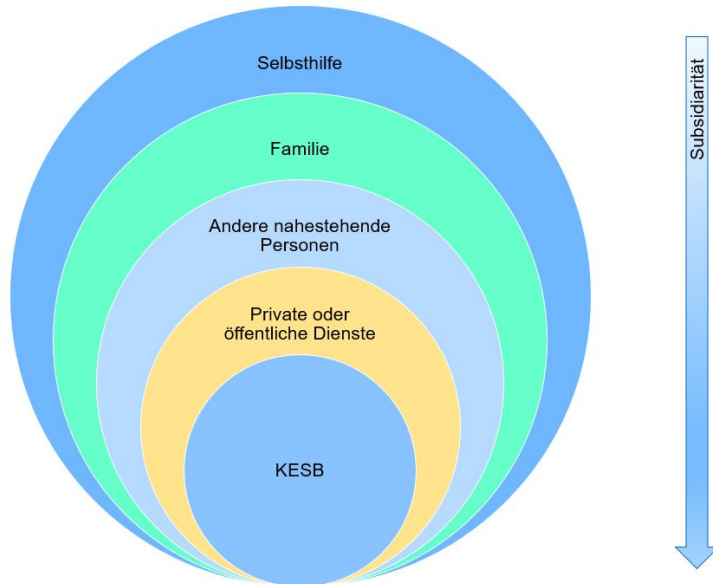
#### 3.1. Verfahrensablauf KESB

Erfährt die KESB von einem möglichen Schwächezustand einer Person (beispielsweise aufgrund einer Meldung von Angehörigen), löst dies ein Verfahren bei der KESB aus. Das heisst, die KESB klärt einen allfälligen Unterstützungsbedarf der erwachsenen Person ab. Dieser kann nur nach sorgfältiger Abklärung der Verhältnisse und unter Abwägung aller für einen Entscheid wesentlichen Umstände beurteilt werden. Daher muss sich die KESB alle Informationen beschaffen, die sie braucht, um sich ein umfassendes Bild über die Situation der betroffenen Person zu machen. Es werden Gespräche mit der betroffenen Person geführt, nötigenfalls auch bei ihr zu Hause. Zudem wird ihr Umfeld in die Abklärungen miteinbezogen. Wo angezeigt, zieht die KESB Familienangehörige bei. Auch holt sie Berichte von Fachpersonen ein. Sobald die Abklärung über den Schutzbedarf der betroffenen Person abgeschlossen ist, bespricht die KESB die Ergebnisse wiederum mit ihr und deren Familienangehörigen. Danach entscheidet sie. Die von der KESB angeordnete Unterstützung muss geeignet sein, die betroffene Person zu schützen. Ihr Entscheid darf in die persönliche Freiheit und Privatsphäre nur so schwach wie möglich, aber dennoch so stark wie nötig eingreifen. So prüft die KESB immer, ob mildere Massnahmen (z.B. freiwillige Unterstützungsangebote oder Unterstützung aus dem privaten Umfeld) genügen, um die Situation zu stabilisieren.



## 3.2. Subsidiarität

Solange die betroffene Person selber oder mit Hilfe von Familienangehörigen oder Dritten Unterstützung organisieren kann, besteht für die Anordnung zivilrechtlicher Unterstützungsmassnahmen kein Raum. Erst wenn ihr Wohl und ihr Schutz nicht mehr sichergestellt sind, und niemand Abhilfe schaffen konnte, können Massnahmen angeordnet werden.



## 3.3. Erwachsenenschutzmassnahmen

Menschen können aus den verschiedensten Gründen nicht in der Lage sein, selbständig für ihr eigenes Wohl zu sorgen. Sei es, weil sie ihr Leben aufgrund gesundheitlicher Schwierigkeiten nicht mehr alleine meistern können, oder weil andere unglückliche Umstände sie in Bedrängnis gebracht haben. Die KESB versteht es als ihre Aufgabe, betroffene Personen in ihrem Alltag zu unterstützen und ihnen in den unterschiedlichsten Notlagen zu helfen. So liegt es in der Verantwortung der KESB abzuklären, ob die betroffene Person einen Schwächezustand aufweist, der zu einem Schutzbedarf führt. Diese Aufgabe stellt den Kernauftrag der KESB dar.

Eine zivilrechtliche Unterstützungsmassnahme für eine volljährige Person wird in Erwägung gezogen, wenn diese einen Schwächezustand aufweist und daraus ein Schutzbedarf resultiert. Ein Schwächezustand kann beispielsweise eine psychische Erkrankung, eine geistige Behinderung oder eine Suchterkrankung sein. Möglich ist auch eine vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit. Führt ein solcher Umstand dazu, dass die betroffene Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber besorgen kann und hat sie keine legitimierte Stellvertretung, so weist sie einen Schutzbedarf auf. Nicht jede Beeinträchtigung führt folglich automatisch zu einer behördlichen Unterstützungsmassnahme. Erst wenn die Bewältigung des Alltages nicht (mehr) gelingt oder sich die Beeinträchtigung merklich auf die Lebensführung auswirkt, ist eine solche Unterstützungsmassnahme zu prüfen.

### 3.3.1. Beistandschaften

Behördliche Unterstützungsmöglichkeiten zielen immer darauf ab, betroffene Personen zu schützen. Sie dienen nicht dem gesellschaftlichen Schutz im weiteren Sinne oder einer Rückfallprävention im engeren Sinne.

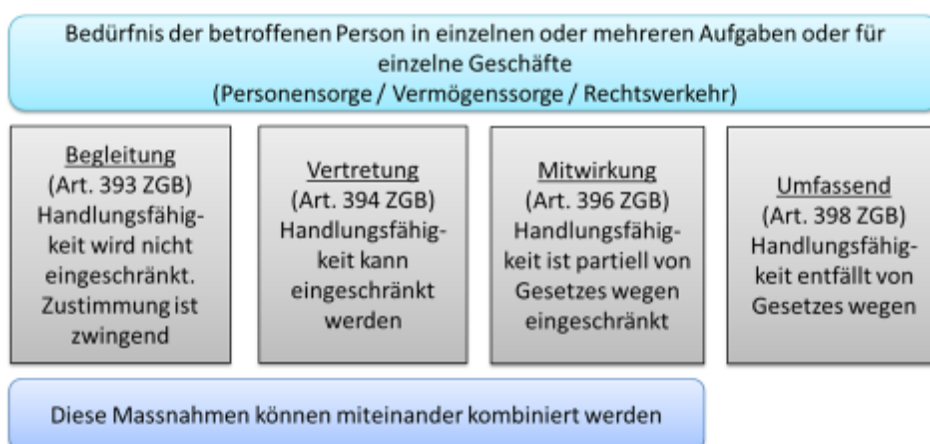
Weist die betroffene Person einen Schutzbedarf auf, ist zu klären, welche der vier vom Gesetzgeber geschaffenen Unterstützungsmöglichkeiten für die betroffene Person angezeigt ist. Das Selbstbestimmungsrecht der hilfsbedürftigen Person soll nur soweit eingeschränkt werden, als es zu deren Schutz nötig ist.

Eine Begleitbeistandschaft erscheint angezeigt, wenn der hilfsbedürftigen Person bei der Erledigung bestimmter Angelegenheiten beratend beigestanden werden soll. Vorausgesetzt hierfür ist, dass die betroffene Person urteilsfähig und grundsätzlich Willens ist, ihre Angelegenheiten selber zu besorgen. Die Massnahme erfordert denn auch die Zustimmung der betroffenen Person und beschränkt deren Handlungsfähigkeit nicht.

Einer Vertretungsbeistandschaft bedarf es, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht selber erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Das kann beispielsweise eine an Demenz erkrankte Person sein, die aufgrund ihrer mit der Erkrankung einhergehenden Urteilsunfähigkeit finanzielle und administrative Belange nicht selber regeln kann und deshalb auf eine ständige Vertretung angewiesen ist. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person kann bei Notwendigkeit eingeschränkt werden. Zudem muss sie sich die Vertretungshandlungen der Beistandsperson anrechnen lassen.

Sollten bestimmte Rechtsgeschäfte zum Schutz der urteilsfähigen, jedoch gleichwohl hilfsbedürftigen Person von der Zustimmung einer Beistandsperson abhängig gemacht werden, ist eine Mitwirkungsbeistandschaft die richtige Massnahme. Das heisst, für die Gültigkeit rechtsgeschäftlicher Handlungen ist nicht nur die Willenserklärung der betroffenen Person, sondern auch diejenige der Beistandsperson notwendig. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ist in den entsprechenden Belangen eingeschränkt.

Die umfassende Beistandschaft bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Die Beistandsperson entscheidet und vertritt die betroffene Person in allen Bereichen umfassend. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt. Grund für diese Massnahme kann sein, dass die betroffene Person sich mit ihren Handlungen immer wieder in grossem Ausmass schädigt und deshalb besonders hilfsbedürftig ist.



Die Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet in ihrem Errichtungsentscheid die Aufgabenbereiche der Beistandsperson (Art. 391 Abs. 1 ZGB). Die Aufgabenbereiche betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr. Die Aufgabenbereiche müssen inhaltlich mit dem Schwächezustand und der Schutzbedürftigkeit korrelieren. Schliesslich ist auch darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit erforderlich ist (Art. 394 Abs. 2 ZGB).

### **Personensorge liegt vor, wenn die Beistandsperson...**

- soweit notwendig für eine geeignete Wohnsituation der betroffenen Person besorgt ist und diese bei allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen soweit notwendig vertritt;
- für das gesundheitliche Wohl der betroffenen Person sowie für hinreichende medizinische Betreuung sorgt und diese bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen vertritt; insbesondere auch bei Urteilsunfähigkeit über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen entscheidet;
- soweit notwendig für das soziale Wohl der betroffenen Person besorgt ist und sie bei Notwendigkeit bei allen Vorkehrungen vertritt.

### **Vermögenssorge liegt vor, wenn die Beistandsperson...**

- die betroffene Person bei der Erledigung der finanziellen Angelegenheiten soweit notwendig vertritt, insbesondere ihr (gesamtes) Einkommen und ihr (gesamtes) Vermögen sorgfältig verwaltet.

### **Vertretung im Rechtsverkehr beinhaltet...**

- das Erledigen der administrativen Angelegenheiten im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-) Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen;
- die Interessen der betroffenen Person gegenüber XY (beispielsweise dem Unfallversicherer und dessen Haftpflichtversicherung) zu wahren und der KESB einen allfälligen Vergleich mit begründetem Antrag zur Zustimmung zu unterbreiten bzw. einen begründeten Antrag auf Erteilung einer Prozessvollmacht.

### **3.3.2. Fürsorgerische Unterbringung (FU)**

Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwaorlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung anders nicht erfolgen kann (Art. 426 Abs. 1 ZGB). Die FU ist die praktisch bedeutsamste nicht amtsgebundene Massnahme des Erwachsenenschutzrechts. Sie gelangt dann zur Anwendung, wenn eine Person der persönlichen Fürsorge und Pflege bedarf, diese aber nur durch Unterbringung der Person in einer geeigneten Anstalt erbracht werden können.<sup>5</sup> Die FU bleibt grundsätzlich ohne Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit, schränkt den Betroffenen aber in seiner Bewegungsfreiheit ein.<sup>6</sup>

Die Voraussetzungen gemäss Art. 426 ff. ZGB greifen unabhängig davon, ob für die betroffene Person eine gesetzliche Massnahme besteht oder ein Vorsorgeauftrag validiert wurde. Entscheidend ist einzig, ob sie in die Unterbringung gültig einwilligt oder nicht. Soweit sie diesbezüglich urteilsfähig ist, kann sie gültig einwilligen. Ist die betroffene Person urteilsunfähig, richtet sich die Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung nach den Regeln über die FU (Art. 380 ZGB).

Befindet sich die betroffene Person am gesetzlichen Ende einer Massnahme des Jugendstrafrechts oder am gesetzlichen Ende des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder am Ende des Vollzugs einer stationären Massnahme, muss sie, auch wenn ein erhebliches Rückfallrisiko und damit einhergehend eine starke Fremdgefährdung vorliegt, auf einen bestimmten Tag aus dem Massnahmenvollzug bzw. (vorbehältlich der nachträglichen Verwahrung) dem Vollzug der Freiheitsstrafe entlassen werden. Aufgrund der hohen Fremdgefährdung, die von diesen Personen ausgehen, stellt sich damit die Frage, ob die KESB im Anschluss an das Ende des Sanktionenvollzugs eine FU gestützt auf Art. 426 ZGB anordnen kann.

---

<sup>5</sup> BGer 5A\_638/2013, Urteil vom 20. September 2013, E. 1.1; 5A\_609/2013, Urteil vom 23. September 2013, E. 5.1.

<sup>6</sup> GEISER/ETZENBERGER, in: Honsell et al. (Hrsg.), BSK-ZGB I, 5. Aufl., 2014, Vor Art. 426-439, N. 6.

Die Anordnung einer FU gemäss Art. 426 ZGB setzt grundsätzlich voraus, dass eine Person an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist. Sie darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, sofern die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen, aber die fürsorgerische Unterbringung allein zum Schutz von Angehörigen und Dritten an sich ist gemäss Lehre und Rechtsprechung nicht zulässig.<sup>7</sup> Die FU als zivilrechtliche Massnahme dient der Unterstützung von schutzbedürftigen Personen und nicht dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Das Bundesgericht hat in einem besonders schwer gelagerten Fall die fürsorgerische Unterbringung gutgeheissen, da die Aufhebung einer jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahme zu einem hohen Fremdgefährdungspotential führte.<sup>8</sup> Geeignete Einrichtungen im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB stehen oftmals nicht zur Verfügung bzw. haben kurzfristig keine freien Plätze. Einrichtungen des strafrechtlichen Massnahmen- oder Freiheitsentzugs stehen für den Vollzug einer FU grundsätzlich nicht zur Verfügung, abgesehen davon, dass sich die Frage der Geeignetheit stellt (vgl. den Entscheid des BG Hinwil vom 5. Januar 2018 i.S. A., wonach die JVA Pöschwies in casu kein geeigneter Unterbringungsort für den Vollzug einer FU sei). Die FU kennt des Weiteren keine Höchstdauer, sondern lediglich periodische Überprüfungen (Art. 431 ZGB). Die betroffene Person kann jederzeit um Entlassung ersuchen (Art. 439 ZGB) und bei Ablehnung hat sie eine Beschwerdemöglichkeit nach Art. 450 ZGB. Schliesslich ist die Kostenübernahme durch die Krankenkasse fraglich (oftmals wohl nicht über die Krankenkasse abrechenbar).

### **3.4. Melderechte und Meldepflichten**

#### **3.4.1. Melderecht und Meldepflicht nach ZGB**

Grundsätzlich kann jede Person der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint (Art. 443 Abs. 1 ZGB). Eine Meldung ist nicht erst dann zu machen, wenn eine bestimmte Massnahme angeordnet werden muss, sondern sobald eine Person in irgendeiner Form hilfsbedürftig erscheint. Immerhin müssen sich aus dem Sachverhalt konkrete Hinweise ergeben, dass Schutzmassnahmen geboten sein könnten.

Meldepflichtig sind Angestellte sämtlicher Organisationseinheiten der Verwaltung und Privatpersonen soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Das Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB steht dieser Pflicht nicht entgegen.<sup>9</sup> Mitarbeitende der BVD sind zur Meldung an die KESB verpflichtet, wenn sie selbst im Rahmen ihrer Berufsausübung von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhalten und nicht Abhilfe schaffen können (nArt. 443 Abs. 2 ZGB).

Für Melderechte und Meldepflichten im Kinderschutz vgl. Ziff. 5.3

#### **3.4.2. Meldepflichten nach StGB und StPO**

Gemäss Art. 62c Abs. 5 StGB haben Mitarbeitende der Vollzugsbehörde (BVD) eine spezialgesetzliche Meldepflicht an die Erwachsenenschutzbehörde, wenn sie bei Aufhebung der strafrechtlichen Massnahme eine zivilrechtliche Massnahme für angezeigt halten.

Im Weiteren sind die Strafbehörden gemäss Art. 75 Abs. 2 StPO dazu verpflichtet, die KESB über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide zu informieren, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist.

---

<sup>7</sup> GEISER THOMAS/ETZENSBERGER MARIO, in: Honsell et al. (Hrsg.), BSK-ZGB I, 5. Aufl., 2014, Art. 426 ZGB N. 41f.; BERNHART CHRISTOF, Handbuch der fürsorgerischen Unterbringung, Basel 2011, N. 339; BGE 138 II 593 E. 5.2; BGer 5A\_617/2016 Urteil vom 9. November 2016 E. 2.2.1 f.

<sup>8</sup> BGE 138 II 593 E. 5.2

<sup>9</sup> AUER CHRISTOPH/MARTI MICHÈLE, in: Honsell et al. (Hrsg.), BSK-ZGB I, 5. Aufl., 2014, Art. 443 ZGB, N. 23; Botschaft Erwachsenenschutz, 7076.



### **3.4.3. Verletzung der Meldepflicht**

Eine Verletzung der Meldepflicht nach Art. 443 Abs. 2 ZGB ist grundsätzlich nicht strafbar. Denkbar ist allenfalls, dass die Unterlassung der Meldepflicht strafrechtlich relevant sein könnte, wenn der Eintritt einer Schädigung durch das gebotene Handeln hätte verhindert werden können. Weiter sind auch Schadenersatzansprüche denkbar.<sup>10</sup>

### **3.4.4. Zusammenarbeitspflicht**

Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen. Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde ohne Zustimmung der vorgesetzten Behörde Mitteilung zu machen (Art. 453 ZGB).

---

<sup>10</sup> AUER CHRISTOPH/MARTI MICHÈLE, in: Honsell et al. (Hrsg.), BSK-ZGB I, 5. Aufl., 2014, Art. 443 ZGB, N 28f.





## **4. Empfehlungen zur Zusammenarbeit**

### **4.1. Allgemeine Empfehlungen**

Für eine gelungene Zusammenarbeit, die sich am reibungslosen Ablauf und akzeptierten Entscheidungen der involvierten Stellen misst und im Falle einer Massnahme deren Wirksamkeit gewährleistet, ist primär der Dialog zwischen den Organisationen notwendig. Dadurch wird sichergestellt, dass der Sachverhalt genügend abgeklärt ist, Fachbegriffe erklärt sind, Unklarheiten bereinigt werden, die jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen behördlicher Tätigkeit bekannt sind und so gegenseitige Anerkennung und Akzeptanz der geleisteten Arbeit erfolgt. Damit bleibt der Fokus bei der betroffenen Person und generiert einen Mehrwert.

Bewährt haben sich anonymisierte Fallbesprechungen, das Definieren von Kontaktpersonen für spezifische Fachthemen, Stages, persönliches Kennenlernen sowie die Teilnahme der Bezugsperson aus dem Justizvollzug bei der Anhörung der betroffenen Person als Begleitung.

Zwecks Optimierung der Qualität, Erhöhung des gegenseitigen Verständnisses und zur Besprechung allfälliger Probleme wurden sehr gute Erfahrungen gemacht mit der Einführung eines Qualitätszirkels. So treffen sich (in einer Anfangsphase etwa alle drei Monate) eine Delegation des JuV, der KESB und des VBZH zusammen mit den fallführenden Mitarbeitenden der betroffenen Stellen zur Besprechung von sogenannten herausfordernden Fällen. Die Erkenntnisse aus den Qualitätszirkeln fliessen zurück in die jährliche Besprechung der "Arbeitsgruppe Gemeinsame Empfehlungen".

### **4.2. Zusammenarbeit am runden Tisch**

Die Praxis hat gezeigt, dass die Einberufung eines runden Tisches in vielen Fällen sinnvoll ist, weshalb solche vorzugsweise standardmässig einzuberufen sind.

Erst nach einem gemeinsamen Gespräch kann die Komplexität des konkreten Falles tatsächlich erfasst werden. Sinnvollerweise wird ein Protokoll erstellt.

Mögliche Teilnehmende sind Vertreter der Einweisungsbehörde (BVD oder Staatsanwaltschaft), des Gewaltschutzes, der KESB, von Kliniken, der Vollzugsinstitution, des PPD, die vorhandene oder vorgesehene Beistandsperson etc.

### **4.3. Konkrete Tipps**

#### **4.3.1. Zuständigkeit**

Für Erwachsenenschutzmassnahmen ist grundsätzlich die KESB am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person zuständig, d.h. am Ort, wo sich diese mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Die Meldung ist deshalb bei derjenigen KESB einzureichen, zu deren Kreis der Wohnort der betroffenen Person gehört. Eine Übersicht über die KESB-Kreise ist zu finden unter: <https://www.kesb-zh.ch/uebersichtsplan>. Erachtet sich eine KESB als nicht zuständig, leitet sie die Meldung an die zuständige Stelle weiter.

Bei Personen mit unbekanntem zivilrechtlichen Wohnsitz ist der Aufenthaltsort massgebend. Kann der Aufenthaltsort nicht eruiert werden, so gilt ein allfälliger Verhaftungsort als Aufenthaltsort.

#### **4.3.2. Form einer Meldung**

Erhalten Mitarbeitende des JuV in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von der Hilfsbedürftigkeit einer Person, erstatten sie eine schriftliche Gefährdungsmeldung an die örtlich zuständige KESB.



Der entsprechende Meldebogen ist auf der Website der KPV ([www.kesb-zh.ch](http://www.kesb-zh.ch)) und bei vielen KESB auf deren eigener Website publiziert. Der Meldebogen soll möglichst vollständig ausgefüllt werden. Die Angaben sollen kurz, prägnant und sachlich formuliert werden.

Vertrauliche Dokumente sind entweder im Briefverkehr oder mittels geschütztem Mailverkehr (z.B. Inca-Mail) zu übermitteln.

Die Meldung ist Bestandteil der Verfahrensakten. Bei der Erstellung der Meldung sollte deshalb berücksichtigt werden, dass die am Verfahren beteiligten Personen grundsätzlich Anspruch auf umfassende Akteneinsicht haben (Art. 449b Abs. 1 ZGB) und dass in diesem Rahmen sämtliche Meldungen, welche zur Eröffnung eines behördlichen Verfahrens führen, offengelegt werden.

Von der Erwähnung der Meldenden kann die KESB nur absehen, wenn mutmasslich eine besondere Gefährdung vorliegt. Diese muss begründet sein.

#### **4.3.3. Meldezeitpunkt**

Zeigt sich, dass ein Unterstützungsbedarf während dem Sanktionenvollzug notwendig wird, kann jederzeit eine Gefährdungsmeldung an die KESB gesendet werden.

Ist nach der Entlassung aus dem Sanktionenvollzug ein nahtloser Übergang zu einer zivilrechtlichen Erwachsenenschutzmassnahme notwendig, so ist die KESB rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vor der Entlassung, zu kontaktieren.

#### **4.3.4. Inhalt der Meldung**

Aus der Meldung sollte klar ersichtlich werden, worin der Schutz- und der Unterstützungsbedarf der betroffenen Person liegt, welche Abklärungen das JuV während dem Sanktionenvollzug bereits unternommen hat und welche Erfahrungen gemacht worden sind. Je nach Fallkonstellation ist zu erwähnen, ob das JuV bereits ein Monitoring mit dem Gewaltschutz eingerichtet hat.

#### **4.3.5. Beilagen zur Meldung**

Die Aktenstücke sollten zur Belegung der Antworten im Formular dienen und keine weitergehenden Informationen enthalten. Eine Kopie der Aufhebungsverfügung der strafrechtlichen Massnahme ist beizulegen, soweit diese vorliegt. Zurückhaltung ist bei Gutachten, Therapieberichten etc. und allgemein bei justizvollzugsspezifischen Informationen zu üben.

#### **4.3.6. Eingangsbestätigung der KESB**

Die KESB bestätigt den Eingang einer Meldung jeweils umgehend schriftlich. Sie teilt dem JuV die für das Verfahren zuständige Kontaktperson entweder zusammen mit der Eingangsbestätigung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit.

#### **4.3.7. Amtshilfepflicht (externe Schnittstelle)**

Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen (Art. 448 Abs. 4 ZGB).

Die Verwaltungsbehörden (und Gerichte) sind verpflichtet, die KESB zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten (Herausgabe von Akten, Berichterstattung, Erteilung von Auskünften) soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Stellt die KESB als Folge der Meldung des JuV oder aufgrund einer anderen Meldung weitergehende Untersuchungen an, sind der KESB im Rahmen der Amtshilfe auf Gesuch hin die erbetenen Informationen mitzuteilen bzw. die gewünschten Unterlagen – sofern diese mit der Hilfsbedürftigkeit zusammenhängen – auszuhändigen.

Das Gesuch der KESB um Amtshilfe muss grundsätzlich schriftlich erfolgen und begründet sein. Ersucht die KESB als Folge einer durch das JuV erfolgten Meldung um Dokumente zur Ergänzung ihrer Akten, dürften auch telefonische Anfragen genügen, die mit einer Aktennotiz zu sichern sind.<sup>11</sup>

#### **4.4. Besonderheit Fürsorgerische Unterbringung (FU)**

Das Einreichen einer Meldung mit dem Begehren um Anordnung einer FU sollte grundsätzlich Ultima Ratio sein, mithin sollten JuV und JUGA bzw. STA vorgängig alle sonstigen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um der Gefährdungssituation mit anderen Massnahmen zu begegnen. Falls sich die Einreichung einer Meldung nicht verhindern lässt, sind folgende Aspekte zu beachten:

- Eine Meldung ist frühzeitig einzureichen.
- Es ist ein unbürokratischer Austausch zwischen JuV bzw. JUGA / STA und KESB unter Einbezug des kantonalen Bedrohungsmanagements bzw. des Gewaltschutzes KAPO zwecks Suche einer geeigneten Anschlusslösung, insbesondere einer geeigneten Einrichtung zu pflegen (vgl. auch Art. 453 ZGB).
- Grundsätzlich ist eine FU nicht in einer strafrechtlichen Einrichtung anzuordnen bzw. eine allfällige Anordnung ergeht nur in Absprache mit dem JuV.
- Um in Notfallsituationen einen Austausch pflegen zu können, stellen die KESB und das JuV ihre Erreichbarkeit ausserhalb der Bürozeiten mittels Bekanntgabe von Natelnummern sicher.

#### **4.5. Zusammenarbeit bei Aufhebung der stationären Massnahme (Art. 62c StGB) und im sog. Nachverfahren (Art. 363ff. StPO)**

Planen die BVD eine Aufhebung der stationären Massnahme, informieren die BVD die KESB frühzeitig, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 62c Abs. 5 StGB gegeben sind und laden zu einem runden Tisch ein.

In Einzelfällen stellen die BVD zusätzlich zur Aufhebung der Massnahme beim Gericht bspw. einen Antrag auf Vollzug der Reststrafe, einen Antrag auf Verwahrung sowie Anordnung der Sicherheitshaft bis zum Gerichtsentscheid (vgl. vorne Ziff. 2.3.3 "Aufhebung stat. Massnahmen Art. 62c StGB") oder einen Antrag auf eine andere Massnahme etc. In einzelnen Fällen ordnen die BVD bis zur Antragsstellung Sicherheitshaft an. Sobald die BVD den Antrag gestellt haben und das Gericht die weiterführende Sicherheitshaft angeordnet hat, sind die BVD nicht mehr zuständig. Die Gerichte sind Einweisungsbehörde bezüglich der Sicherheitshaft bis zur Urteilsverkündung.

Benötigt die betroffene Person Unterstützung während der gerichtlich angeordneten Sicherheitshaft, senden die Sozialdienste der Gefängnisse eine Gefährdungsmeldung an die KESB. Die Fallverantwortlichen der BVD unterstützen selbstverständlich bei Bedarf mit ihrem langjährigen Fallwissen.

Sobald der Gerichtstermin feststeht, informieren die BVD oder die Gefängnisse im Bedarfsfall die KESB oder den Beistand für allfällige Entlassungsvorbereitungen. Sollte das Gericht den Vollzug der Reststrafe nicht oder keine andere Massnahme anordnen, wird die betroffene Person noch am Gerichtstermin selber freigelassen.

Dasselbe gilt bei den sogenannten Nachverfahren nach Art. 363 ff. StPO (vgl. vorne Ziff. 2.5).

---

<sup>11</sup> AUER/MARTI, in: Honsell et.al. (Hrsg.), BSK-ZGB I, 5. Aufl., 2014, Art. 448, N 44.

#### **4.6. Zusammenarbeit bei bestehender Beistandschaft**

Bei bestehender Beistandschaft wendet sich das JuV bei Bedarf an die Beistandsperson. Dabei berücksichtigt das JuV die Aufgaben und Vertretungsbereiche der Beistandsperson. Stellt sich heraus, dass diese Aufgaben und Vertretungsbereiche keine ausreichende Unterstützung gewährleisten können, beantragt die Beistandsperson bei der KESB eine Anpassung der Massnahme (Art 414 ZGB) oder das JuV wendet sich mit einer Mitteilung direkt an die KESB.

#### **4.7. Zusammenarbeit nach Entscheid der KESB (Mitteilung)**

Die KESB stellt Entscheide den am Verfahren beteiligten Personen zu, den der betroffenen Person nahestehende Personen, sowie Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides haben. Daneben erfüllt sie ihre Mitteilungspflicht gemäss gesetzlichen Vorgaben.

Wer eine Meldung an die KESB erstattet, gilt alleine deswegen nicht als am Verfahren beteiligte Person. Das hat zur Folge, dass die meldende Person kein Akteneinsichtsrecht hat. Sie hat auch keinen Anspruch darauf, von der Behörde über die allenfalls aufgrund ihrer Meldung ergriffenen Schritte informiert zu werden.<sup>12</sup>

Um einen nahtlosen Übergang vom Sanktionenvollzug zu allfälligen erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen sicherstellen zu können, informieren die KESB das JuV und die übrigen Beteiligten über das Vorliegen und die Wirkungen einer allfälligen Massnahme und nennen, wo vorhanden, die Beistandsperson (vgl. 451 Abs. 2 und Art. 413 Abs. 3 ZGB).

---

<sup>12</sup> AUER/MARTI, in: Honsell et.al. (Hrsg.) BSK ZGB I, 5. Aufl., 2014, Art. 443 N 6.

## 5. Exkurs: Kinder und Jugendliche

### 5.1. Allgemeines

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV). Das Kindeswohl wird insbesondere durch Vernachlässigung, körperliche oder psychische Misshandlung oder sexuellen Missbrauch gefährdet.

Stellt die KESB eine solche Gefährdung fest und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe, kann die KESB kindesschutzrechtliche Massnahmen anordnen. Das Verfahren ist analog demjenigen des Verfahrens im Erwachsenenschutz. Im Kindesschutzverfahren wird jedoch speziell Rücksicht auf das kindliche Alter der vom Verfahren betroffenen Personen genommen. Namentlich werden Kinder in einer für sie verständlichen Art und Weise angehört. Dabei soll die Anhörung das Kind möglichst wenig belasten. Wird aufgrund der Abklärungen deutlich, dass eine Kindesschutzmassnahme notwendig ist, wird geprüft, welche sich eignet, erforderlich und sowohl für das Kind wie die davon betroffenen Eltern zumutbar ist. Im Einzelnen stehen folgende Kindesschutzmassnahmen zur Verfügung:

### 5.2. Kindesschutzmassnahmen

Vertretung bei Verhinderung / Interessenkollision Art. 306 ZGB  z.B. Erbschaft, Eltern dauerhaft abwesend	Weisung / Aufsicht Art. 307 ZGB (evt. mit Strafandrohung)  z.B. Therapie, Mediation	Beistandschaft Art. 308 ZGB Begleitung, Vertretung, Beschränkung Elternrechte  z.B. für Schulgespräche, Unterstützung Platzierung	Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht Art. 310 ZGB  z.B. Eltern sind mit Betreuung Kind dauerhaft überfordert	Aufhebung elterliche Sorge Art. 311/312 ZGB  z.B. Eltern haben gegen Kind schwerwiegende Straftaten begangen Folge: Vormundschaft
--	--	---	---	---

  
**Schwere des Eingriffs**

### 5.3. Melderechte und Meldepflichten

Der Schutz von Kleinkindern vor Misshandlung und Missbrauch soll verbessert werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2018 eine entsprechende Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Damit gelten neue Regeln für Gefährdungsmeldungen an die Kindesschutzbehörden. Künftig unterliegen nicht mehr nur Personen in amtlicher Tätigkeit, also etwa Lehrpersonen oder Sozialarbeitende der Pflicht, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Meldung an die Kindesschutzbehörde zu erstatten. Diese Meldepflicht gilt neu auch für alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben, etwa Kita-Mitarbeitende oder professionelle SporttrainerInnen. Sie müssen künftig die Kindesschutzbehörde einschalten, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die

körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie die Gefährdung nicht selber abwenden können (vgl. nArt. 314d ZGB).

Auch Personen, die dem Berufsgeheimnis des Strafgesetzbuches unterstehen (etwa ÄrztInnen, PsychologInnen und AnwältInnen) können sich neu an die Kindesschutzbehörde wenden, falls die Meldung im Interesse des Kindes liegt. Diese Personen erhalten ein Melderecht (vgl. nArt. 314c ZGB). Bisher durften sie nur Meldung erstatten, wenn eine strafbare Handlung vorlag.

Die Strafbehörden informieren die Sozialbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist. Stellen sie bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Minderjährige beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die Kindesschutzbehörden (Art. 75 Abs. 2 und 3 StPO).

## **5.4. Empfehlungen zur Zusammenarbeit**

### **5.4.1. Eltern in Untersuchungshaft, Sicherheitshaft oder im Straf- und Massnahmenvollzug**

Erkennt das JuV einen Unterstützungsbedarf eines Kindes oder Jugendlichen bei Verhaftung oder Vorladung eines Elternteils in den Straf- oder Massnahmenvollzug, sendet es eine Meldung an die KESB.

Die Untersuchungsgefängnisse sprechen sich dabei während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft mit der Staatsanwaltschaft oder dem Sachgericht als Einweisungsbehörde ab.

Ab dem vorzeitigen oder ordentlichen Vollzug sind die BVD Einweisungsbehörde. Sehr oft haben die BVD jedoch vor oder im Zeitpunkt des Strafantritts keinerlei Kenntnis über die Situation der Kinder oder Jugendlichen der betroffenen Person.

Das Gefängnis Dielsdorf lässt in seiner Mutter-Kind-Abteilung die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren bis zu 18-monatigen Kleinkindern zu. Das Kind verbringt zusammen mit der Mutter eine Stunde im Spazierhof (in der Regel vormittags). Am Nachmittag steht die Zellentür in der Regel zwei Stunden offen, wobei die Möglichkeit besteht, sich auch während dieser zwei Stunden in den Spazierhof zu begeben. Es besteht die Möglichkeit der tageweisen extramuralen Betreuung in einer Kindertagesstätte. Zusätzlich zur Grundbetreuung durch Gefängnis-Mitarbeitende werden die Mütter durch die Mütter und Väterberatung des Kindes- und Jugendhilfezentrums (kjz) Dielsdorf begleitet.

Schwangere Frauen werden während der U-Haft ins Gefängnis Dielsdorf eingewiesen. Die medizinische Versorgung der Frauen kann gewährleistet werden. Aus medizinischen Gründen werden im Kanton Zürich hochschwangere Frauen (d.h. ab dem 8. Monat) vornehmlich im Gefängnis Zürich untergebracht, da Spitäler von dort aus rasch erreichbar sind. Für die Geburt wird die betroffene Frau ins Universitätsspital Zürich geführt. Nach der Geburt wird die betroffene Frau ins Gefängnis Dielsdorf eingewiesen. Die medizinische Versorgung der Mutter nach der Geburt kann im Gefängnis Dielsdorf gewährleistet werden.

Kinder können nur in Ausnahmefällen mit der Mutter im Strafvollzug untergebracht werden. Einerseits liegt dies an Überlegungen zum Kindeswohl, andererseits stehen nur wenige solcher speziellen Vollzugsplätze zur Verfügung. Je nach Strafdauer und Alter der Kinder werden die Frauen mit ihren Kindern in Dielsdorf oder in der JVA Hindelbank untergebracht.

Für den Strafvollzug (nicht U-Haft) können schwangere Frauen auch in die JVA Hindelbank eingewiesen werden. Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Hindelbank nimmt in ihrer Mutter-Kind-Abteilung Kinder bis zum Alter von drei Jahren auf. Die Kleinkinder gehen tagsüber in die Kindertagesstätte,



während die Mutter an der Arbeit ist. Ausserhalb der Arbeitszeit ist die Mutter für ihr Kind verantwortlich.

Für die Betreuung und Pflege des Babys oder Kleinkindes ist die Mutter zuständig.

In beiden Vollzugsinstitutionen (Gefängnis Dielsdorf und JVA Hindelbank) gibt es nachts keine Kontrolle, daher müssen die Mütter in der Lage sein, alleine für ihr Kind zu sorgen.

Bestehen Hinweise, dass die Mutter Fragen zur Betreuung und Pflege des Kindes hat und Unterstützung braucht, kontaktiert das Gefängnis Dielsdorf in jedem Fall sofort die Beratungsstelle kjz.

Wenn Zweifel an der Fähigkeit der (werdenden) Mutter aufkommen, dass sie dem Kind eine adäquate Betreuung und Pflege geben kann, muss das Gefängnis umgehend eine Meldung an die KESB einreichen. Das kjz ist – wenn möglich – bei der Einschätzung miteinzubeziehen, ob die Mutter unter den gegebenen Umständen die Fähigkeit besitzt, das Kind adäquat zu betreuen. Bei Fragen kann die zuständige KESB am zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort der Mutter kontaktiert werden.

Sinnvollerweise beantragen die Gefängnisse bei Bedarf zusammen oder in Absprache mit der Staatsanwaltschaft bei der KESB die Einberufung eines runden Tisches zur Klärung des Kindeswohls und der weiteren Zusammenarbeit.

#### **5.4.2. Ausländerrechtliche Haft**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden grundsätzlich nicht in ausländerrechtliche Haft genommen und es kommt auch nur ganz selten vor, dass beide Eltern in Ausschaffungshaft versetzt werden. Vielmehr wird in der Regel nur der Vater in ausländerrechtliche Haft genommen, während die Mutter mit dem Kind / den Kindern bis zur Ausreise in Freiheit belassen und diese dann gemeinsam mit dem Vater zum Ausreisezeitpunkt ausgeschafft werden. Alleinerziehende Eltern werden nicht in ausländerrechtliche Haft gesetzt.



## 6. Impressum und Dokumentenprotokoll

### 6.1. Impressum

Diese gemeinsamen Empfehlungen zur Zusammenarbeit wurden von der KPV, dem JuV (vertreten durch die BVD) und dem VBZH im Jahr 2017 und 2018 erstellt.

Zur Vorbereitung der Evaluation im Jahr 2020 nehmen folgende Personen gerne Anregungen, Fragen, Hinweise, Ergänzungswünsche etc. entgegen: Frau Christina Müller für die KPV, Hans van der Weij für den VBZH und Christine Schori Abt für das JuV.

### 6.2. Freigaben

Version	Stelle / Person	Datum	Visum	Bemerkung
V00.48	KESB-Präsidien-Vereinigung Kanton Zürich (KPV)	Sitzung vom 07.12.2018		
V00.48	Geschäftsleitung Amt für Justizvollzug (GL JuV)	Sitzung vom 20.12.2018		
V00.38 und V00.53	Verein Berufsbeistandschaften Kanton Zürich (VBZH)	Sitzung vom Sept. 2018 und Sitzung vom März 2019		
V00.53		07.01.2019	Christine Schori Abt	Schlussversion

### 6.3. Literaturhinweise

#### 6.3.1. Erwachsenenschutz

- [www.kesb-zh.ch](http://www.kesb-zh.ch) (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich)
- [www.kokes.ch/de/home](http://www.kokes.ch/de/home) (Konferenz für Kinder- und Erwachsenenschutz)
- [www.skos.ch](http://www.skos.ch) (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe)
- [www.vbzh.ch](http://www.vbzh.ch) (Verein Berufsbeistandschaften Kanton Zürich)
- Auer/Marti, in Honsell et al. (Hrsg.), BSK-ZGB I, 5. Aufl., 2014, Art. 443, N. 20, 23 und 28; Botschaft Erwachsenenschutz, 7076
- Basler Kommentar, Erwachsenenschutzrecht, Helbing & Lichtenhahn, 2012

#### 6.3.2. Sanktionenvollzug

- [www.justizvollzug.zh.ch](http://www.justizvollzug.zh.ch)
- [www.skjv.ch](http://www.skjv.ch) (Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug)
- [www.team72.ch](http://www.team72.ch)
- Brägger, Benjamin F. (Hrsg.), Das schweizerische Vollzugslexikon, Helbing & Lichtenhahn, 2014
- Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Helbing & Lichtenhahn, 2019
- Geiser/Etzensberger, in Honsell et al. (Hrsg.), BSK-ZGB I, 5. Aufl., 2014, Vor Art. 426-439





## 6.4. Abkürzungsverzeichnis

<b>AIG</b>	Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20)
<b>BetmG</b>	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (SR 812.121)
<b>BV</b>	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
<b>BVD</b>	Bewährungs- und Vollzugsdienste
<b>BWH</b>	Bewährungshilfe
<b>EM</b>	Electronic Monitoring
<b>FAKO</b>	Fachkommission
<b>FFE</b>	Fürsorgerische Freiheitsentziehung
<b>FU</b>	Fürsorgerische Unterbringung
<b>GA</b>	Gemeinnützige Arbeit
<b>HG</b>	Halbgefängenschaft
<b>JUGA</b>	Jugendanwaltschaft
<b>JuV</b>	Amt für Justizvollzug
<b>JVA</b>	Justizvollzugsanstalt Pöschwies
<b>KAPO</b>	Kantonspolizei
<b>KESB</b>	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
<b>kjz</b>	Kinder- und Jugendhilfezentren
<b>KPV</b>	KESB-Präsidien-Vereinigung
<b>MZU</b>	Massnahmenzentrum Uitikon
<b>PPD</b>	Psychiatrisch-Psychologischer Dienst
<b>PriMa</b>	Private Mandatspersonen
<b>STA</b>	Staatsanwaltschaft
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch (SR 311.0)
<b>StJVG</b>	Straf- und Justizvollzugsgesetz (LS 331)
<b>StPO</b>	Strafprozessordnung (SR 312.0)
<b>UGZ</b>	Untersuchungsgefängnisse Zürich
<b>VBZH</b>	Verein Berufsbeistandschaften Kanton Zürich
<b>VEZ</b>	Vollzugseinrichtungen Zürich
<b>ZAV</b>	Zentrale Abklärungs- und Vermittlungsstelle der Stadt Zürich
<b>ZGB</b>	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

## 7. Fallbeispiele

### 7.1. Erwachsenenschutzmassnahme während stationärer Massnahme nach Art. 59 StGB

#### 7.1.1. Ausgangslage

X befand sich im Rahmen einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB in einer Klinik und konnte später in eine Pension wechseln. Die BVD reichten bei der KESB eine Meldung ein. Seit der Meldung im 2016 ist X zweimal psychopathologisch dekompenziert und musste mit teils längeren psychiatrischen Aufenthalten stabilisiert werden. Dazwischen wohnte er jeweils in der Pension.

Aktuell befindet er sich seit 2017 erneut in der Klinik, auf der Sicherheitsabteilung. Eingehende Post hängt er an den Wänden auf und bemalt diese, womit deren Bearbeitung verunmöglicht wird. Eine Rückkehr in die Pension ist aufgrund des weiterhin schlechten psychopathologischen Zustands nicht absehbar, jedoch weiterhin geplant. Der Platz in der Pension ist reserviert.

Mit Beschluss der KESB im 2016 wurde für X eine Vertretungsbeistandschaft errichtet. Die ernannte Beiständin wollte die Funktion jedoch nicht übernehmen. Mit Eingabe im 2016 reichte X fristgerecht Beschwerde gegen den Beschluss der KESB ein. Im 2016 beantragte die KESB die Abweisung der Beschwerde und den Beistand auszuwechseln.

Erst im 2017 forderte der Bezirksrat bei der Pension eine Stellungnahme ein, welche im 2017 beim Bezirksrat einging. Mit Beschluss und Urteil des Bezirksamts im 2017 entschied dieser: Der Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufgehoben und die Angelegenheit wird an die KESB zur Abklärung und zum Neuentscheid im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. Er begründete seinen Entscheid wie folgt:

- Es sei nicht rechtsgenügend abgeklärt worden, ob der Schwächezustand eine beistandschaftliche Massnahme als angezeigt erscheinen lasse. Ein ärztliches Zeugnis oder Gutachten, welches belegen würde, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage sei, seine persönlichen Angelegenheiten zu regeln, liege nicht im Recht;
- die eingesetzte Beiständin führte aus, es scheine nicht zwingend, dass die finanziellen Angelegenheiten durch einen Beistand erledigt werden müssten, es sei zu prüfen ob eine Begleitbeistandschaft angezeigt sei;
- die in der Meldung aufgeführten Beispiele (Anmeldung der Krankenkasse im Kanton / Angabe, dass halbprivat versichert) beruhten offensichtlich auf Missverständnissen;
- inwiefern sich anlässlich der Anhörung gezeigt haben soll, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage sei, wenn er in einen manischen Zustand gerate, sich um seine persönlichen, finanziellen und administrativen Angelegenheiten zu kümmern oder jemanden mit der Besorgung zu bevollmächtigen, gehe aus den Akten nicht hervor; dies sei zu klären;
- auch sei zu beachten, dass der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit A eine Generalvollmacht erteilt habe, und A bestätigt habe, dass sie, solange der Beschwerdeführer in der Pension wohnhaft sei, die finanziellen Angelegenheiten des Beschwerdeführers im Falle einer Dekompensation regeln könne. Ein Rückzug dieser Vollmacht sei auch anlässlich der jüngsten Einweisung in die PUK nicht erfolgt. Insofern würden seine finanziellen Angelegenheiten als gesichert erscheinen;
- gestützt auf die Abklärungen habe die KESB neu über die notwendige Massnahme zu entscheiden und allenfalls auf die Anordnung zu verzichten. Allenfalls seien während der Dauer der Abklärungen vorsorglich Massnahmen anzuordnen, sollte dies erforderlich sein.

### Familienanamnese

Es bestehen kaum mehr Kontakte zur Familie. Diese sind aufgrund der schwerwiegenden psychischen Erkrankung und der damit einhergehenden Drohungen, Tätlichkeiten und Körperverletzungen abgebrochen worden. Es bestehen weiterhin Kontakte zur Mutter und zum Bruder, welche immer wieder bereit sind, einen Schritt auf X zuzugehen, wenn er psychopathologisch stabil ist. Immer wieder kam es jedoch auch im Vollzug zu Beleidigungen und Drohungen gegenüber diesen Personen.

### Umfeld der betroffenen Person

X verfügt über ein sehr kleines soziales Umfeld. Eine alkoholranke Frau, zu welcher er nach bedingter Entlassung ziehen wollte, welche er in einem früheren Klinikaufenthalt kennenlernte sowie einen ehemaligen Arzt und seine Ehefrau, welche sich immer wieder für ihn einsetzten und sich auch überlegt haben, die Beistandschaft zu übernehmen, dieses Angebot jedoch zurückzogen. Weitere Kontakte pflegt X zu Personen aus früheren professionellen Beziehungen, wie ein ehemaliger Fürsorgeseekretär, ein Mitarbeiter der ZAV, ein Arzt einer Klinik sowie die aktuellen Personen im professionellen Umfeld.

### Situation Wohnen, Gesundheit und Finanzen:

vgl. Tabelle unten.

## 7.1.2. Abklärung und mögliche Lösungsansätze

Unterstützungsbedarf aus Sicht JuV nach Endstrafe	Klärungsbedarf	Möglichkeiten der KESB bzw. Beistandspersonen	Möglichkeiten Dritter
<p>Gesundheit: X leidet an einer schizoaffektiven Störung (ICD10: F25.0). Keine Krankheits- und Behandlungseinsicht, Fehlen einer Medikamentencompliance. Langfristige, die Massnahme überdauernde Auswirkung auf psychopathologische Stabilität, insbesondere in manischen Phasen, in welchen es immer wieder Krisensituationen geben wird, in welchen es wichtig ist, dass eine Behörde die nötigen Schritte einleiten kann.</p>	<p>Bereich Gesundheit: Vertretung notwendig? (Art 377 ZGB): eher ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzbedarf</li> <li>- Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag vorhanden?</li> </ul> <p>Wenn Ja, ist die eingesetzte Person geeignet? (sinnvollerweise soll die Person, die Vertretungsrecht im Bereich Gesundheit hat, dieses Recht auch im Bereich Wohnen haben)</p>	<p>Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsicht Arztberichte</li> <li>- Kontakt mit Betreuung / Pflege</li> <li>- Spitex / ambulante Betreuung einrichten (auch gegen den Willen vom X)</li> </ul> <p>Bei Urteilsunfähigkeit: Zustimmung zu Behandlungen erteilen</p>	<p>Arzt: Fürsorgliche Unterbringung (Art 426 ff ZGB), Dauer max. 6 Wochen, muss anschliessend von KESB verlängert werden. Psychiatrie: Zwangsmedikation (Art 434 ZGB)(nur bei FU)</p>
<p>Wohnen: Aufgrund fehlender Krankheits- und Behandlungseinsicht kein Bewusstsein für die Notwendigkeit einer betreuten Wohnform, welche Halt und Sicherheit gibt. Eine wenig oder nichtbetreute Wohnform kann seine schizoaffektive Erkrankung nicht auffangen. X würde voraussichtlich sehr schnell auffällig im Verhalten und auch bedrohlich werden. X ist nicht in der Lage, sein Leben ohne Betreuung zu</p>	<p>Entzug Handlungsfähigkeit im Bereich Wohnen (Art 394 Abs. 2 oder 396 ZGB)?</p> <p>Wird die Handlungsfähigkeit nicht entzogen, kann X seine Wohnsituation grundsätzlich selber bestimmen. Ist allenfalls eine FU notwendig? (Art 416 ZGB)</p>	<p>Ohne Entzug Handlungsfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontakte mit Vermieter</li> <li>- Miet- / Betreuungsverträge unterschreiben oder kündigen (Art 416 ZGB beachten)</li> </ul> <p>Mit Entzug Handlungsfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Handlungen X ungeschehen machen (Art 394 Abs. 2 ZGB) oder nicht genehmigen (Art 396 ZGB)</li> </ul>	<p>keine</p>



Unterstützungsbedarf aus Sicht JuV nach Endstrafe	Klärungsbedarf	Möglichkeiten der KESB bzw. Beistandspersonen	Möglichkeiten Dritter
bewältigen. Zimmer- und Körperhygiene ist stark defizitär. Gemäss seinen Aussagen interessiert ihn dies nicht.			
	Tagesstruktur: Vertretung / Begleitung notwendig?	Tagesstruktur: sinnvoll wenn Tagesstruktur extern - Unterstützung beim Suchen nach Tagesstruktur  Kontakt mit Arbeitsplatz / Betreuung	
Finanzen / Rechtsverkehr: Im Bereich Finanzen / Rechtsverkehr benötigt X wohl am wenigsten Unterstützung. Müsste er selbständig ohne Unterstützung, die er aktuell bekommt, seinen Rechten und Pflichten nachkommen (Anträge Ergänzungsleistungen, Regelung Krankenkasse, etc.), wäre er sicherlich überfordert, was wiederum schnell zu einer psychopathologischen Verschlechterung führen kann.	Entzug Verfügungsrecht Verkehrskonto (Art 395 Abs. 3 ZGB)?  Vollmacht an Drittperson (Heimleitung) sinnvoll? Kann jederzeit zurückgezogen werden?  Fehlende Erfahrung, da lange in Massnahme?	Vertretung in adm. und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten  Vertretung und Verwaltung Einnahmen (ausser Taschengeldkonto)	Vollmacht an Drittperson zur Erledigung der finanziellen Angelegenheiten

### 7.1.3. Fallvariante: FU nach Aufhebung der Massnahme

Es kommt vor, dass das Gericht die stationäre Massnahme aufhebt (Art. 62c StGB) und die betroffene Person sofort oder innert kurzer Zeit aus der Massnahmeinstitution entlassen wird. Halten die BVD bei Aufhebung der Massnahme eine Massnahmen des Erwachsenenschutzes für angezeigt, senden die BVD eine Meldung an die KESB (Art. 62c Abs. 5 StGB).

Je nach Ausgangslage, Gesundheitszustand und dem sozialen Empfangsraum der betroffenen Person prüfen die KESB die Anordnung einer FU. In einigen Fällen gelingt es der KESB jedoch nicht, eine geeignete Institution zu finden. Die Kliniken und Institutionen sind nicht verpflichtet die betroffene Person aufzunehmen. In solchen Fällen kann der FU nicht durchgeführt werden, obwohl alle Beteiligte einen FU als angezeigt erachten.

## **7.2. Erwachsenenschutzmassnahme bei Vollzug einer lang-jährigen Freiheitsstrafe und ambulanter Massnahme**

### **7.2.1. Ausgangslage**

Betroffene Person ist wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfachem Verabreichen von gesundheitsgefährdenden Stoffen an Kinder sowie Vergehen gegen das BetmG zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, zusätzlich wurde eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB angeordnet.

Betroffene Person wurde nur kurz nach der ersten bedingten Entlassung einschlägig rückfällig.

Betroffene Person leidet an einer paranoiden Schizophrenie, ggw. postakute Phase (ICD-10: F20.00), einem schädlichen Gebrauch von Alkohol und Cannabis (ICD-10: F10.1, F12.1), einer vorwiegend ephebophilen (d.h. einer Neigung zu pubertierenden und postpubertierenden Jugendlichen, allenfalls grenzwertig pädophilen Sexualpräferenz) sowie einer unreifen Persönlichkeitsakzentuierung. Diese Schizophrenie-Erkrankung hat die psychosoziale Leistungsfähigkeit der betroffenen Person deutlich vermindert. Im Strafvollzug wird sie medikamentös behandelt, eine Verwahrlosungstendenz ist allerdings selbst im hoch strukturierten, psychologisch und sozialarbeiterisch intensiv betreuten Setting deutlich festzustellen. Die betroffene Person müsse ständig ermahnt werden, ihre Körperhygiene nicht gänzlich zu vernachlässigen, weiter zeigt sie sich mit alltäglichen administrativen Belangen (z.B. Krankenkasse) deutlich überfordert.

Die betroffene Person wurde in der Vergangenheit schon mehrfach, auch stationär in einer Psychiatrie, medikamentös behandelt und nach einem Übergriff auf einen Polizisten per altrechtlichem FFE eingeliefert. Die betroffene Person zeigte sich schon damals nicht compliant und äusserte jüngst, die Medikamente wieder abzusetzen, wenn es ihr besser ginge. Einem Depotmedikament stehe sie äusserst kritisch gegenüber.

Bei Entlassung aus dem Strafvollzug ist die Sicherstellung einer medikamentösen Therapie der Schizophrenie von grosser Bedeutung, ist doch bei mangelnder Compliance eine Chronifizierung der Erkrankung ernstlich zu befürchten, was einerseits dazu führen könnte, dass die betroffene Person vollends in die Verwahrlosung abgleitet, andererseits bei akut-psychotischer Exazerbation der betroffenen Person nicht mehr realitäts- und normgerecht ihre Umwelt wahrnehmen und interpretieren kann. Die Behandlung der schweren Erkrankung der betroffenen Person wird weiter durch ihren jahrelangen schädlichen Gebrauch von Cannabis und Alkohol, gepaart mit einer geringen Abstinenzmotivation, erschwert.

Unterbringung in einer betreuten Wohnform mit psychiatrisch-forensischem Hintergrund, dies zur Unterstützung und Überprüfung des Risikomanagements, zur Behandlung der chronischen Schizophrenie, zur Vermeidung der damit einhergehenden sozialen Isolation und Verwahrlosungstendenzen erscheint dringend angezeigt. Ohne ein stationäres Setting beurteilt der behandelnde Therapeut die ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB nach dem Strafvollzug als nicht zielführend. In diesem Zusammenhang steht auch fest, dass aktuell die Voraussetzungen zur Umwandlung in eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 und Art. 60 StGB nicht gegeben sind. Insgesamt sind die Mittel des Justizvollzugs ausgeschöpft.

### **7.2.2. Abklärung und mögliche Lösungsansätze**

Trotz der mutmasslich fehlenden Kooperationsbereitschaft der betroffenen Person kann eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung aufgrund des Schutzbedarfs errichtet werden und Abhilfe schaffen. So kann die betroffene Person in administrativen und finanziellen Belangen unterstützt werden. Anspruchsvoller ist die Unterstützung in den Bereichen Wohnen, soziales Wohl / Tagesstruktur und Gesundheit. Bei Personen, die dem Grundsatz nach urteilsfähig sind, kann die fehlende Kooperation mit der Beistandsperson der Wirksamkeit erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen Grenzen setzen. So kann die Notwendigkeit einer begleiteten Wohnform und / oder einer Tagesstruktur nach Beendigung des Sanktionenvollzugs zwar angezeigt erscheinen. Verweigert die

betroffene Person jedoch die Zusammenarbeit mit der Beistandsperson und lehnt letztlich deren Unterstützungsangebote ab, so besteht keine Handhabung für einen Vollzug. Dasselbe gilt für gesundheitliche Belange. Zwar kann es in einem solchen Fall gleichwohl angezeigt sein, der Beistandsperson ein medizinisches Vertretungsrecht einzuräumen, damit sie sich mit dem medizinischen Fachpersonal (Spitex, Ärzteschaft etc.) austauschen und Unterstützungsangebote koordinieren kann. Auch kann die Beistandsperson der betroffenen Person in persönlichen Belangen beratend zur Seite stehen. Weigert sich die betroffene Person allerdings, sich therapeutisch unterstützen zu lassen und Medikamente einzunehmen, so kann die Beistandsperson dagegen nichts ausrichten.

Die fürsorgerische Unterbringung bietet auf lange Sicht in der Regel keine Lösung. Sie kann – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – im Sinne einer Krisenintervention geprüft werden.

Unterstützungsbedarf aus Sicht JuV nach Endstrafe	Klärungsbedarf	Möglichkeiten der KESB bzw. Beistandspersonen	Möglichkeiten Dritter
In administrativen und finanziellen Belangen	Kognitive Fähigkeiten Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit	Beistandschaft mit Vermögensverwaltung	Sozialdienst Gemeinde Weitere Anbieter (Pro Infirmis, Pro Senectute, Büro Spitex etc.) Angehörige
In Wohnbelangen (BeWo, Wohnung)	Welche Wohnform ist notwendig? Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit Angebot?	Vertretung in Wohnbelangen möglich Unterstützung bei der Förderung des sozialen Wohls Kooperation notwendig	Sozialdienst Gemeinde Angehörige Diverse Organisationen für Freiwilligenarbeit
Tagesstruktur	Tagesstruktur: Vertretung / Begleitung notwendig?	Tagesstruktur: Sinnvoll, wenn Tagesstruktur extern Unterstützung beim Suchen nach Tagesstruktur, Kontakt mit Arbeitsplatz / Betreuung	
In Gesundheitsbelangen (regelmässige Einnahme der antipsychotischen Medikamente, psychische Stabilisation, Abstinenzkontrolle, Weiterführung der Therapie)	Kognitive Fähigkeiten Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit	Vertretung in medizinischen Belangen möglich bezüglich Entscheide Kooperation notwendig FU gemäss den Voraussetzungen von Art. 426 ff. ZGB	Psychiatrie-Spitex Niedergelassene Psychiater / Psychiaterinnen Hausärzte und -ärztinnen Suchtzentren Angehörige

### 7.3. Erwachsenenschutzmassnahme nach bedingter Entlassung aus stationärer Massnahme nach Art. 59 StGB und während Bewährungshilfe

#### 7.3.1. Ausgangslage

Verfügung der Staatsanwaltschaft: Einstellung des Strafuntersuchung gegen X wegen vorsätzlicher Tötung und einfacher Körperverletzung zufolge fehlender Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Taten. Anordnung einer stationären Massnahme gemäss dem damaligen Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB; neu seit 2007 gilt der Art. 59 Abs. 1 StGB. Das Obergericht beschloss die Weiterführung.

26 Jahre später wird X aus der stationären Massnahme entlassen: Probeweise Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug unter Anordnung von Bewährungshilfe (früher Schutzaufsicht) und Weisungen.

Bereits ein Jahr später wird X mittels FU in eine Klinik eingewiesen.

10 Jahre später beschliesst das Obergericht: Verlängerung der Probezeit um drei Jahre.

8 Jahre später erneute Beantragung einer Verlängerung und Beschluss des Obergerichts: Weitere Verlängerung der Probezeit bis 2019 sowie der Bewährungshilfe und Weisungen.

Ein Jahr später Versetzung in Klinik (aufgrund Weigerung X weiterhin Medikamente einzunehmen, nachdem diese zuvor durch den behandelnden Psychiater reduziert wurden). Im gleichen Jahr spricht die KESB eine FU aus. Übertritt ins Wohnheim im Rahmen der FU. Die BVD vollziehen weiterhin die Bewährungshilfe und Weisungskontrolle während der restlichen Probezeit (Ende 2019).

Im gleichen Jahr senden die BVD eine Meldung an die KESB.

#### 7.3.2. Abklärung und mögliche Lösungsansätze

Unterstützungsbedarf aus Sicht JuV nach Endstrafe	Klärungsbedarf	Möglichkeiten der KESB bzw. Beistandspersonen	Möglichkeiten Dritter
Administrative Belange wie Post öffnen und Behörden-gänge	Kognitive Fähigkeiten Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit	Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 Abs. 1 und 2 ZGB i. V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB mit punktueller Einschränkung der Handlungsfähigkeit und der Befugnis des Beistands zum Öffnen der Post gemäss Art. 391 Abs. 3 ZGB (in dieser Form bestehend seit 04. November 2004).	Sozialdienst Gemeinde Weitere Anbieter (Pro Infir-mis, Pro Senectute, Büro Spitex etc.) Angehörige
Engere Zusammenarbeit zwischen Beistand und Bewährungshilfe bei negativem Verlauf, Klinikwechsel etc.  Gegenseitige Information unter den Behörden über aktuelle Vorkommnisse	Austausch im Rahmen von regelmässigen Standort-sitzungen.  Die Frequenz dieser Sitzungen hängt vom Verlauf ab (bei positivem Verlauf einmal jährlich, bei Bedarf häufiger).  In Spitzenzeiten (Versetzung in Klinik und im Rahmen der Abklärungen zur		Sozialdienst Gemeinde



<p>FU) vermehrter Austausch per Mail und Telefon.</p> <p>Beide Seiten informieren jeweils über aktuelle Vorkommnisse und die entsprechenden Unterlagen werden zur Verfügung gestellt (z.B. Gutachten der KESB).</p>		
<p>Unterstützung im Bereich Gesundheit bei Klinikwechsel, Medikamenteneinnahme</p>		<p>Psychiatrie-Spitex</p> <p>Niedergelassene Psychiater / Psychiaterinnen</p> <p>Hausärzte und -ärztinnen</p> <p>Suchtzentren</p> <p>Angehörige</p>

**Fazit:**

Zur Klärung des tatsächlichen Unterstützungsbedarfs und zum besseren Verständnis der realistischen Möglichkeiten der einzelnen Behörden ist sinnvollerweise ein runder Tisch einzuberufen. Hier empfiehlt es sich, im Vorfeld Abklärungen zum Gefährdungspotential und zur Fremdgefährdung zu treffen.





## 7.4. Erwachsenenschutzmassnahme während Verwahrungsvollzug

### 7.4.1. Ausgangslage

Vor der Anlasstat hielt sich X im Arbeitsheim auf, aus welchem er zum besagten Tag entlief und zuvor keine Medikamente mehr einnahm. Die Staatsanwaltschaft verfügte nach der Verhaftung: Einstellung des Strafverfahrens wegen Entführung und Unzucht mit einem Kinde infolge völliger Unzurechnungsfähigkeit; Anordnung einer Verwahrungsmassnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB.

Im gleichen Jahr Einweisung in die Psychiatrische Klinik / Vollzug der Verwahrungsmassnahme (inkl. Urlaube).

Vier Jahre später nach einem bedeutenden Vorfall beschloss das Obergericht: Überprüfung und Bestätigung der Verwahrungsmassnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB. Versetzung in Wohnheim für geistig Behinderte.

Meldung bedeutender Vorfall vom Wohnheim: Übergriffe auf Mitbewohner.

Versetzung in geschlossene Abteilung einer anderen Vollzugseinrichtung (widerruf sämtlicher Öffnungen). Absetzung Medikation bis auf Nonzinan. Antrag Vollzugslockerungen.

Beschluss des Obergerichts: Weiterführung der nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB angeordneten Massnahme nach neuem Recht.

Ein weiteres Jahr später Beschluss des Bezirksgerichts: Anordnung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB.

Stellungnahme Fachkommission (FAKO): Empfehlung 3-4 stündige begl. Ausgänge und unbegl. Zeitfenster auf anstaltseigenem Bauernhof. Eintritt in eine andere Vollzugsinstitution.

Rückmeldung behandelter Psychiater: Hormontherapie sei aufgrund mangelnder Kooperations- und Introspektionsfähigkeit nicht indiziert.

Verfügung BVD: Aufhebung der ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB.

Meldung Vollzugsinstitution: bedeutender Vorfall. Absage eines Pflegeheimes.

BVD: Meldung an KESB.

#### **Begutachtung:**

Mittelgradige Intelligenzminderung, als dauerhafte Beeinträchtigung – nicht therapierbar. Eine deliktorientierte Behandlungsmöglichkeit sei nicht gegeben. Insgesamt betrachtet müsse unter der Voraussetzung lockererer Lebensrahmenbedingungen als im Stile des Wohnheims von einer hohen Rückfallgefahr für neuerliches sexualdelinquentes Verhalten ausgegangen werden. Unter Beibehaltung solcher Rahmenbedingungen werde die Rückfallgefahr als mittelgradig eingestuft. Auch wenn keine sexuelle Devianz diagnostiziert werden könne, so liege seine damalige Straftat in seiner intellektuellen Minderbegabung und seiner Persönlichkeitsstruktur begründet, die ihn quasi dazu befähige, seiner sexuellen Triebstruktur relativ freien Lauf zu lassen.

X neige dazu, sich in Überforderungssituationen zu entziehen / zurückzuziehen. X habe im Laufe der Zeit sukzessive gelernt, seine Unsicherheit auf Verhaltensebene nicht mehr gänzlich freien Raum zu lassen, sondern sich in einem ihm vertrauten Umfeld in vermeintlichen Problem- / Überforderungssituationen an die ihn betreuenden Personen in seinem nächsten sozialen Umfeld zu wenden. Die Sozialkompetenz von X werde aber als auf einem sehr schwachen Fundament stehend eingestuft und er verfüge weiterhin über eine geringe Stresstoleranz, Umstellfähigkeit und auch Vertrauensfähigkeit. X bedürfe eines vertrauten Umfelds, um Momente von Unsicherheit ertragen zu können.



## 7.4.2. Abklärung und mögliche Lösungsansätze

Unterstützungsbedarf aus Sicht JuV während der Verwahrung	Klärungsbedarf	Möglichkeiten der KESB bzw. Beistandspersonen	Möglichkeiten Dritter
<p>Teilnahme an Sitzungen und bei Gewährung des rechtlichen Gehörs zur Unterstützung der Interessen der betroffenen Person</p> <p>Unterstützung und Vertretung der Interessen der betroffenen Person bezüglich Platzierungsfrage</p>	<p>Absprache / Schnittstellenmanagement mit Justiz, Anwalt betreffend Zuständigkeiten</p> <p>Welche Wohnsituation geeignet (betreut, Heim, selbst. Wohnen?)</p>	<p>Vertretungsbeistandschaft im Bereich Wohnen Entzug der Handlungsfähigkeit, ggf. Mitwirkungsbeistandschaft FU (als Ultima Ratio)</p> <p>Verfahrensbeistand gemäss Art 449a ZGB</p>	<p>Vertretung durch einen Anwalt</p>
<p>Ggf. Absprache finanzielle Fragen mit dem zuständigen Sozialdienst</p>	<p>Anzunehmen ist eine Un-erfahrenheit i.S. finanzielle Angelegenheiten und Administratives (seit 1986 in Verwahrung) Besteht in diesem Bereich eine Kooperation bzw. ist diese zu erwarten?</p>	<p>Vertretung, mit oder ohne Teilentzug über Vermögenswerte</p>	<p>Auftrag gemäss OR (kann jederzeit entzogen werden)</p>
<p>Persönliche Besuche bei der betroffenen Person als auch Absprache mit Helfernetz / Umfeld zur Erueirung des Unterstützungsbedarfs der betroffenen Person</p>	<p>Tagesstruktur und Gesundheit Ist die betr. Person in der Lage, die eigenen Interessen gehörig wahrzunehmen?</p>	<p>Begleitung (393 ZGB) oder Vertretung (394 ZGB) wenn notwendig, ansonsten keine Massnahme in diesen Bereichen</p>	<p>Das Betreuungspersonal (falls in einem Heim / betr. Wohnen) hat in diesen Bereichen Gestaltungsmöglichkeiten</p>
<p>Sicherstellung einer entsprechenden rechtlichen Vertretung der betroffenen Person</p>	<p>Bestehen rechtliche Fragen, die mit den obengenannten Befugnissen eines Beistands nicht abgedeckt werden und welche die betr. Person nicht selber lösen kann?</p>	<p>Vertretungsbeistandschaft, allenfalls mit Substitution</p>	<p>Vertretung durch einen Anwalt</p>



## **7.5. Kinder und Jugendliche**

### **7.5.1. Erstes Fallbeispiel: Niederkunft im Gefängnis Zürich**

Eine schwangere Frau leidet an einer Schizophrenie, Polytoxikomanie etc., Strafuntersuchung wegen Raub läuft und die Klientin befindet sich in Untersuchungshaft. Die zuständige Staatsanwaltschaft nahm bereits mit der KESB Kontakt auf.

Die KESB klärte ab, dass die werdende Mutter während der Schwangerschaft verschiedene Substanzen konsumiert hat, sie psychotisch ist und ihr bereits die Obhut für ihre weiteren Kinder entzogen worden ist.

Aufgrund des Zustands der Gefangenen wurde ein Verbleib des Kindes bei der Mutter vom Gefängnis, wie auch von den Behandelnden, als nicht möglich eingeschätzt. Die Geburt war im Stadtspital Triemli geplant, fand jedoch spontan im Gefängnis Zürich statt. Zwischen Zellenruf und Geburt verging keine Stunde. Sofortige Betreuung durch Gefängnispersonal und Notarzt, Nachbetreuung der Mutter in der Klinik, Kind verblieb in der Neonatologie.

Es wird ein runder Tisch einberufen mit den massgebenden Beteiligten.

Die KESB verfügt in der Folge einen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, über einen Obhutsentzug, das Kind wurde fortan in einer geeigneten Einrichtung betreut und hat einen Beistand. Die Mutter befindet sich seit der Geburt im modifizierten Strafvollzug nach Art. 80 StGB in einer psychiatrischen Klinik und kann dort ihr Kind regelmässig sehen.

### **7.5.2. Zweites Fallbeispiel: Niederkunft in der JVA Hindelbank, Klientin ist gesund, vorzeitiger Strafantritt wegen Mord**

Die BVD als zuständige Einweisungsbehörde weisen die Schwangere in der JVA Hindelbank ein. Aufgrund des Strafregimes im geschlossenen Vollzug erfolgt die Geburt in der Bewachungsstation des Inseleospitals.

Nach der Geburt kehrt die Mutter mit dem Kind in die Mutter-Kind-Abteilung der JVA Hindelbank zurück. Nach dem Mutterschaftsurlaub wird das Kind tagsüber in der Kindertagesstätte im Dorf Hindelbank betreut. Je nach Strafregime kann die Mutter das Kind dort hinbringen und abholen, ansonsten wird der Transport durch das Gefängnispersonal organisiert.

Sollten Zweifel auftauchen, ob die Mutter weiterhin die Fähigkeiten besitzt, das Kind adäquat zu betreuen und zu pflegen, nimmt die JVA Hindelbank Rücksprache mit der Mütterberatungsstelle auf und sendet im Bedarfsfall eine Meldung an die KESB am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes (Abklärung bei Einwohnerkontrolle).